

GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 28. MAI 2024



**Botschaft und Einladung zur Gemeindeversammlung vom
Dienstag, 28. Mai 2024, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Wikon**

- Begrüssung und Bestellung des Büros
- Genehmigung Jahresbericht Gemeinderat 2023
- Genehmigung des gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungsreglementes
- Genehmigung des Vertrags über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsvertrag)
- Genehmigung des gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglements
- Neuwahlen Controlling-Kommission mit Amtsantritt vom 01.09.2024 für die Amtsdauer 2024-2028
- Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)



Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Teilnahme.

Grusswort Gemeindepräsident



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir schauen einmal mehr auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Es freut mich sehr, dass sich das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 um einiges besser präsentiert, als dies im Budget veranschlagt war. Das Ergebnis ist auf eine hohe Kostendisziplin und, das freut mich ganz besonders, auf eine höhere Steuerkraft der natürlichen und juristischen Personen zurückzuführen. Die finanzielle Lage der Gemeinde bleibt, gerade auch im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionen, angespannt. Es konnten im vergangenen Jahr Aufgaben in verschiedenen Bereichen getätigt werden. Der Gemeinderat konnte dabei auf die gut aufgestellte Verwaltung wie auch auf Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, zählen. Die vermutlich wichtigste und zugleich gewichtigste Investition in jüngerer Zeit ist momentan in Planung: Die Schulanlagen sollen erneuert und ausgebaut werden. Dies ist aus bautechnischen Gründen notwendig und ebenso, um eine zeitgemässe Bildung für unseren Nachwuchs anbieten zu können. Der Gemeinderat wird laufend berichten, was die Planungskommission erarbeitet.

Nebst der Genehmigung der Jahresrechnung wird sich die Versammlung einem alltäglichen Thema widmen: Der Versorgung mit Wasser und die Entsorgung desselben. Damit wir täglich eine Dusche oder einwandfreies Trinkwasser geniessen dürfen, wird von der Korporationsgemeinde seit dem Jahr 1908 viel geleistet. Seit damals kümmert sich die Korporationsgemeinde um die Wasserversorgung im Dorf Wikon. Die Gemeindeversammlung wird die Auslagerung dieser Gemeindeaufgabe beschliessen. Eigentlich ist es schade, dass der dreiseitige Vertrag aus dem Jahr 1971, welcher glücklicherweise nicht regelmässig konsultiert werden musste, nun abgelöst wird. Der Gemeinderat und der Korporationsrat sind überzeugt, dass die Zusammenarbeit auch mit dem neuen Vertrag einwandfrei funktionieren wird und Sie sich auch in Zukunft immer mit frischem Wikoner Quellwasser versorgt sind.

Wo frisches Wasser verbraucht wird, entsteht zwangsläufig auch Abwasser. Für die Entsorgung des Abwassers wie auch für die Versorgung mit Wasser schlägt der Gemeinderat der Bevölkerung vor, je ein neues Reglement in Kraft zu setzen. Damit sollen die Gebühren möglichst verursachergerecht an die Verbraucherinnen und Verbraucher in Rechnung gestellt werden. Die heutige Regelung, welche sich im Wesentlichen auf die Gebäudeversicherungssumme stützt, ist wenig verursachergerecht.

Ebenso werden an der Gemeindeversammlung das Präsidium wie auch zwei Mitglieder für die Controlling-Kommission gewählt. Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft den Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich des Budgets sowie den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

Die kommende Gemeindeversammlung ist die letzte der Legislaturperiode 2020 – 2024. Der Gemeinderat freut sich auf den Dialog mit Ihnen im formellen, wie auch im informellen Teil beim anschliessenden Apéro.

Freundliche Grüsse
André Wyss, Gemeindepräsident

Inhaltsverzeichnis

Grusswort Gemeindepräsident.....	1
Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung	4
1 Genehmigung Jahresbericht Gemeinderat 2023	5
1.1 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms.....	5
1.2 Bericht über die Aufgabenbereiche.....	7
1.3 Jahresrechnung 2023.....	22
1.3.1 Erfolgsrechnung 2023, gestuft mit Ausweis Ergebnisse Spezialfinanzierung.....	22
1.3.2 Erfolgsrechnung 2023, nach AB mit Ausweis Ergebnis Spezialfinanzierung.....	23
1.3.3 Erfolgsrechnung 2023, Vergleich Budget / Rechnung.....	23
1.3.4 Investitionsrechnung 2023, gestuft.....	24
1.3.5 Erfolgsrechnung 2023, Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereich.....	25
1.3.6 Investitionsrechnung 2023, Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereich.....	25
1.3.7 Investitionsrechnung 2023, mit Kontrolle über Sonderkredite.....	26
1.3.8 Genehmigung von Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 3 FHGG).....	27
1.3.9 Bilanz per 31. Dezember 2023.....	28
1.3.10 Geldflussrechnung 2023.....	30
1.3.11 Finanzkennzahlen 2023; Darstellung mit Ampelfunktion	31
1.3.12 Anhang zur Jahresrechnung.....	32
1.3.13 Anlagespiegel 2023.....	33
1.3.14 Rückstellungsspiegel 2023.....	34
1.3.15 Beteiligungsspiegel 2023.....	35
1.3.16 Eventualverpflichtungen, -forderungen 2023.....	36
1.3.17 Finanzielle Zusicherungen 2023.....	37
1.3.18 Eigenkapitalnachweis 2023.....	37
1.3.19 Sonderkreditkontrolle 2023.....	38
1.4 Überführung der Aufwertungsreserven in das Eigenkapital.....	38
1.5 Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2023 an die Stimmberechtigten.....	39
1.5.1 Beschluss des Gemeinderates.....	39
1.5.2 Bericht Rechnungsprüfungsorgan.....	40
1.5.3 Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten.....	42
1.5.4 Kontrollbericht Finanzaufsicht zum Jahresbericht des Vorjahres.....	43
1.5.5 Antrag des Gemeinderates.....	43
2 Genehmigung des gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungs-Reglements.....	44
2.1 Ausgangslage.....	44
2.2 Wieso ein neues Reglement?.....	44
2.3 Ziele der Reglementsrevision	46
2.4 Neues Gebührensystem.....	46
2.5 Kalkulation der Kosten und Festlegung der Gebührenansätze.....	47
2.6 Zeitplan und Inkrafttreten.....	49
2.7 Beispielgrundstück	49
2.8 Stellungnahme der Controlling-Kommission.....	51
2.9 Antrag des Gemeinderates.....	51

3	Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsvertrag).....	52
3.1	Ausgangslage.....	52
3.2	Übertragung der Wasserversorgung.....	52
3.3	Gesamtrevision Versorgungsvertrag.....	52
3.4	Inkrafttreten.....	53
3.5	Stellungnahme der Controlling-Kommission.....	54
3.6	Antrag des Gemeinderates.....	54
4	Genehmigung des gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglements	55
4.1	Ausgangslage.....	55
4.2	Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement.....	55
4.3	Wieso ein neues Reglement?.....	55
4.4	Ziele der Reglementsrevision	56
4.5	Neues Gebührensystem.....	56
4.6	Kein Gebührenanstieg – Neue Aufteilung Grund- und Mengengebühr.....	57
4.7	Zeitplan und Inkrafttreten.....	58
4.8	Beispielgrundstück	60
4.9	Stellungnahme der Controlling-Kommission.....	61
4.10	Antrag des Gemeinderates.....	61
5	Wahl Controlling-Kommission für die Amtsdauer 2024 – 2028.....	62
5.1	Informationen des Gemeinderates.....	62
5.2	Antrag des Gemeinderates.....	62
6	Verschiedenes.....	63
6.1	Informationen des Gemeinderates.....	63
6.2	Umfrage	63



Gemeinde Wikon

Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wikon werden freundlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom

Dienstag, 28. Mai 2024, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Wikon

über folgende Geschäfte abzustimmen:

Traktanden

Begrüssung und Bestellung des Büros

1. **Genehmigung Jahresbericht Gemeinderat 2023**
 - 1.1 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
 - 1.2 Berichte zu den Aufgabenbereichen
 - 1.3 Jahresrechnung 2023
 - 1.4 Beschluss über die vorzeitige Überführung der Aufwertungsreserven in das Eigenkapital
 - 1.5 Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
2. **Genehmigung des gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungsreglementes**
3. **Genehmigung des Vertrags über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsvertrag)**
4. **Genehmigung des gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglements**
5. **Neuwahlen der Controlling-Kommission mit Amtsantritt vom 01.09.2024 für die Amtsdauer 2024 - 2028**
6. **Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)**
 - Information des Gemeinderats

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 18. Mai 2024 ihren politischen Wohnsitz in Wikon geregelt haben.

Die Botschaft zu den Traktanden kann ab 10. Mai 2024 bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindefwebseite www.wikon.ch eingesehen werden. Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Teilnahme.

Wikon, 16. April 2024



Gemeinderat Wikon


André Wyss
Gemeindepräsident


Martina Winiger
Gemeineschreiberin

1 Genehmigung Jahresbericht Gemeinderat 2023

1.1 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

Der Gemeindepräsident legt Bericht ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms und fasst die wichtigsten Ereignisse und Zahlen aus dem letzten Jahr zusammen:

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Aufbau der Rechnung 2023 ist analog dem Budget 2023 gegliedert, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Der Gemeinderat unterbreitet hiermit den Stimmberechtigten den Jahresbericht 2023 zur Genehmigung. Der Jahresbericht beinhaltet unter dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) SRL 160 folgendes:

- Den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms (Seite 5 - 6)
- Die Berichte zu den Aufgabenbereichen (Seite 7 - 21)
- Die Jahresrechnung (Seite 22 - 38)
- Den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (Seite 40 - 42)
- Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Seite 43)

Konsultieren Sie für einen schnellen Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung die Seiten 22 bis 26. Dort finden Sie die wichtigsten Zahlen zu den einzelnen Aufgabenbereichen.

Unter dem neuen Rechnungslegungsmodell müssen folgende Informationen offengelegt werden:

Kreditüberträge

Wenn geplante Vorhaben nicht innerhalb der Rechnungsperiode abgeschlossen werden, können die nichtgebuchten Mittel auf die Rechnung des Folgejahrs übertragen werden. Für die Investitionsrechnung finden Sie die Überträge auf Seite 26.

Geldflussrechnung

In der Geldflussrechnung werden die Zunahmen und die Abnahmen der liquiden Mittel in der Periode gegenübergestellt. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitionen sowie Finanzierungsart unterteilt. Die Geldflussrechnung nach indirekter Methode finden Sie auf Seite 30.

Anhänge zur Jahresrechnung

Zur Erhöhung der Transparenz werden mit jeder Rechnung die folgenden Dokumente zusätzlich publiziert:

- einen Anlagespiegel, der sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens umfasst (Seite 33)
- einen Rückstellungsspiegel (Seite 34)
- einen Beteiligungsspiegel (Seite 35 und 36)
- einen Bericht über die Eventualverpflichtungen (Seite 36)
- einen Bericht über die finanziellen Zusicherungen (Seite 37)
- einen Eigenkapitalnachweis (Seite 37)

Bericht zu den Jahres- und Legislaturzielen

Nachfolgend gebe ich Ihnen eine kurze Zusammenfassung über die im Jahr 2023 umgesetzten Massnahmen und erreichten Ziele bekannt:

- Reduktion der Fluktuationsrate in der Gemeindeverwaltung
- Stabilisierung der Verwaltungslöhne
- Ortsplanungsrevision schreitet voran
- Die Zukunft der Informatik ist geklärt
- Die Vereinsbeiträge sind geklärt
- Die Fusion der Musikschule Klangwelt Wiggertal ist vollzogen
- Die Betreuungsgutscheine werden ab Sommer 2023 ausgerichtet
- Die LED-Strassenbeleuchtung ist installiert
- Die Beteiligung an der KGW Energie AG ist vollzogen
- Stärkung der Ausgabendisziplin
- Stärkung des Eigenkapitals
- Grüne Finanzkennzahlen
- Fortlaufendes Inkasso gewährleistet
- IKS und Riskmanagement werden im Alltag umgesetzt

Rechnungsabschluss 2023

Erfreulich ist, dass das Jahr 2023 in der Erfolgsrechnung bei einem Steuerfuss von 2.3 Einheiten mit einem Ertragsüberschuss von CHF 70'154.21 abschliesst. Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von CHF 1'033'516.98 und Einnahmen von CHF 2'160.25. Budgetiert waren Ausgaben von CHF 1'043'703.30 und Einnahmen von CHF 100'000.00.

Wie bereits im Jahr 2021 und 2022 war auch das Jahr 2023 ein erfolgreiches Rechnungsjahr, in dem die im Jahr 2018 beschlossene Strategie konsequent weiterverfolgt und die Jahresziele 2023 umgesetzt werden konnten.

Folgende positiven und negativen Abweichungen führten zu diesem Abschluss:

(dargestellt werden nur die grössten Abweichungen)

Minderausgaben Entschädigungen an Behörden und Kommissionen	CHF	43'000.00
Minderausgaben Löhne Verwaltung und Lehrpersonen	CHF	43'000.00
Mehrausgaben Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	CHF	29'000.00
Minderausgaben Musikschule	CHF	55'000.00
Minderausgaben Schul- und familienergänzende Tagesbetreuung	CHF	30'000.00
Mehrausgaben Sonderschulung	CHF	34'000.00
Mehrausgaben bei der Restfinanzierung Langzeitpflege	CHF	138'000.00
Minderausgaben Ergänzungsleitung AHV	CHF	30'000.00
Minderausgaben Gemeindestrassen	CHF	55'000.00
Mehreinnahmen Steuern natürliche Personen	CHF	334'000.00
Mehreinnahmen Steuern juristische Personen	CHF	18'000.00
Mehreinnahmen Sondersteuern	CHF	92'000.00
Minderausgaben Steueramt	CHF	19'000.00

Analyse und Ausblick Steuerpolitik 2024

Der Jahresabschluss 2023 unterstreicht nochmals die Richtigkeit der verabschiedeten Finanz- und Steuerstrategie 2022 – 2027, mit welcher der Steuerfuss ab 2022 bereits von 2.4 auf 2.3 Einheiten gesenkt werden konnte. Auch trägt dieser Abschluss erneut dazu bei, dass das Eigenkapital gestärkt und grüne Finanzkennzahlen vorgelegt werden konnten.

Gute Finanzen wecken natürlich auch immer Begehrlichkeiten. In den kommenden Jahren gilt es daher, die gewählte Strategie konsequent weiter zu verfolgen.

Es grüsst Sie herzlich

André Wyss

1.2 Bericht über die Aufgabenbereiche

Jahresbericht 2023 Aufgabenbereich 1 – Präsidiales, Kultur und Recht

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Teilungsamt
- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandsamt (allgemein)
- Bürgerrechtswesen
- AHV-Zweigstelle
- Gemeindeverwaltung
- Markt- und Gewerbewesen
- Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen
- Kommunikation
- Raumordnung
- Tourismus
- Industrie, Gewerbe, Handel
- ICT
- Kulturförderung
- Freizeit und Vereine
- Standortmarketing / Wirtschaftsförderung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Kultur und Recht enthält die Leistungsgruppen Legislative, Exekutive und Führung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindegeschreiberin ist Stabsstelle des Gemeinderats und sorgt für die rechtmässige Organisation und Durchführung der Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen und vollzieht die Aufgaben des Gemeinderats. Die Geschäftsführung ist zuständig für das Personalwesen und führt die Gemeindeverwaltung.

Die Leistungsgruppe allgemeines Recht enthält die Aufgaben der Gemeindeganzlei wie Einwohnerkontrolle, Teilungsamt, regionales Zivilstandsamt und das Bürgerrechtswesen.

Die Leistungsaufträge Markt- und Gewerbewesen sowie Industrie, Gewerbe und Handel beinhalten die Unterstützung und Förderung von Gewerbe und Industrie zwecks Schaffung attraktiver Arbeitsplätze.

Die Leistungsgruppe Freizeit und Kultur umfasst die Unterstützung der Institutionen und Vereine, die durch ihre Tätigkeiten zur Förderung eines vielfältigen Zusammenlebens beitragen und die Gemeinschaft stärken.

Die Aufgaben aller Leistungsgruppen sind in den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Erlassen geregelt.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Wohnen – Das bebaute Gebiet dehnt sich nicht aus. Das qualitative Wachstum erfolgt mit dem Schliessen von Lücken innerhalb von oder zwischen zwei bestehenden Quartieren. Die Ortsplanung sichert dies.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Kommunikation des Gemeinderats ist aktiv und transparent.

Die Bevölkerung wird bei wichtigen Entscheidungen des Gemeinderats im partizipativen Verfahren einbezogen.

Leitlinie Erholen – Die Vereine, die zum kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung in der Gemeinde beitragen, werden gezielt unterstützt. Dem Kultur-, Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche wird besondere Bedeutung beigemessen.

Lagebeurteilung

Die Organisation der Gemeindeverwaltung im Geschäftsführungsmodell erlaubt einen professionellen, effizienten und kundenorientierten Service Public. Die Verwaltung ist stabil und muss nicht weiter ausgebaut werden. Behörde und Verwaltung sind gut digitalisiert. Das Milizsystem ist gestärkt und ermöglicht eine starke strategische und politische Arbeit der Exekutive. Da viele kostenrelevante Entscheide vor allem auf kantonaler Ebene gefällt werden, kann durch die Einsitznahme des Gemeinderats in wichtigen ausserkommunalen Gremien Einfluss genommen werden. Das ermöglicht ein vorausschauendes Planen und Handeln für die Gemeinde.

Die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton erlauben für Wikon lediglich ein sanftes Wachstum durch innere Verdichtung. Baulandreserven sind aus diesem Grund optimal auszunutzen. Der Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Arbeitsplätze ist ein wichtiges Merkmal für Wikon, der erhalten bleiben soll. Wir setzen uns für den Erhalt des Bahnhofes Brittnau-Wikon und die Stärkung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr ein. Sie tragen zur Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Arbeitsortes bei.

Die "Marke Wikon" ist aktiver zu fördern durch ein gezieltes Standortmarketing. Vorzüge der Gemeinde wie z. B. Kompetenz Nachhaltigkeit, zentrale Lage, Landschaft, Nähe zu Stadt Zofingen sind vermehrt zu vermarkten.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zeitnahe Umsetzung der Zonenplanrevision	Zunahme von qualitativem Bauvolumen und Steigerung des Steuerertrags.	hoch	Umsetzung der Zonenplanrevision
Risiko: Zonenplanrevision	Einsprachen/Beschwerden verzögern den Prozess/Kosten steigen.	hoch	Frühzeitige und gute Einbindung der Bevölkerung
Chance: Zusammenarbeit in der Region	Synergienutzung führt zur Ressourcenschonung	mittel	Kontakt und Austausch mit anderen Gemeinden pflegen
Risiko: Der Druck auf die Finanzen ist eine Herausforderung.	Leistungsabbau	mittel	Marke "Wikon" verbessern und gezielt aufbauen, Steuerkraft stärken
Risiko: Durch die bescheidene Grösse der Gemeinde bleibt es anspruchsvoll, ein hohes Dienstleistungsniveau und eine Angebotsvielfalt zu erbringen	Fusionsdruck	tief	Synergien mit anderen Gemeinden nutzen

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele & Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023	
Gesamtrevision Zonenplan	Umsetzung	130	2020 2024	-	IR	31	16	16
Erarbeiten Legislaturprogramm 2024 – 2028	offen	0	2024 2025	-	ER	0	0	0
Überprüfung der Strukturen	Umsetzung	0	2024		ER	0	0	0
Ausbildung Lernende	Umsetzung	17 - 22 pro Jahr	2021 – 2024		ER	14	22	20
Vermarktung der Vorzüge Wikons	Umsetzung	2	2022 2024	-	ER	1	0	0
Erneuerung IT-Infrastruktur der Gemeinde	Erledigt	60	2023		IR	0	60/40	40
Ersatz Fachapplikationen	Umsetzung	65	2023		IR	0	65/49	49

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Wohnbevölkerungswachstum	Anzahl Personen	0.5%	1'507	1'507	1'509
Personalfuktuation	Anzahl Mitarbeitende	< 20%	0	12.5	25
Weg- und Zuzüge	Anzahl	Planzahl	121/148	95/100	123/128
Stellenprozente Verwaltung	%	Planzahl	520	520	500

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF, abgerundet)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Saldo Globalbudget	577	657	0	0	657	529	128
Total Aufwand	1'377	1'567	0	0	1'567	1'367	-200
Total Ertrag	800	910	0	0	910	838	-72

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Nettoinvestitionen	31	125	31	49	106	106	0
Total							
Ausgaben	31	125	31	49	106	106	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Kultur und Recht schliesst bei der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2023 mit einem Minderaufwand von netto rund CHF 128'000.00 ab.

Im Allgemeinen konnte das Budget im Aufgabenbereich 1 sehr gut eingehalten werden, was auf eine hohe Kostendisziplin und wenig Unvorhergesehenem zurückzuführen ist. Von den budgetierten Honoraren für Beratungen, Anwälte und Anwältinnen im Gesamtbetrag von CHF 10'000.00 mussten nichts beansprucht werden.

Die budgetierten Lohnaufwendungen für Projekte des Gemeinderates von knapp CHF 15'000.00 mussten nicht beansprucht werden.

Die konsequente Einhaltung der Budgets bei sämtlichen Kostenstellen führte dazu, dass die mit Umlagen belasteten Kostenträger tiefer abschliessen konnten. Umlagen sind die Verteilung der Kosten der Kostenstellen auf die Leistungsträger.

Bei der Investitionsrechnung schlagen die Aufwendungen für Arbeit der Ortsplanungskommission zu Buche. Die bisher aufgelaufenen Kosten betragen CHF 116'000.00 von den budgetierten CHF 130'000.00. Der Restbetrag von CHF 14'000.00 des in den Jahren 2020 bis 2023 stufenweise beanspruchten Budgets, wird auf das Folgejahr übertragen. Die geplante Umstellung der Hardware und der Fachapplikationen verlief gut. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Die im 2023 angefallen Ausgaben belaufen sich auf CHF 90'000.00. Der Restbetrag von CHF 35'000.00 wird auf das Folgejahr übertragen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I und Kantonsschule
- Schulische Dienste
- Musikschule
- Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Schulsozialarbeit
- frühe Sprachförderung
- Bildungskommission
- Sonderschulung
- Sport
- Schulgesundheitsdienst
- Feuerwehr, Zivilschutz, Militär

Gemäss Volksschulbildungsgesetz (§ 5) vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten, Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Die Schule inkl. den Tagesstrukturen-Angebote ist bedarfsgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben organisiert. Die Tagesstrukturen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Sekundarstufe I wird in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Reiden, Zofingen oder in der Regel in der Kantonsschule Sursee absolviert.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bildungskommission, Gemeinderat, Schulleitung sowie der Verwaltung ist optimiert und strukturiert. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind geklärt und in der "Verordnung für die Bildungskommission Wikon" festgehalten.

Die Musikschule wird in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Reiden, Zofingen und Sursee angeboten. Eine Fusion der Musikschule wird durch die Gemeinde Wikon mitbegleitet. Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung der Jugend im Sinne einer gesamtheitlichen Ausbildung.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Leitlinie Erholen – Wir unterstützen Vereine, die zum kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung in der Gemeinde beitragen. Dem Kultur-, Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche messen wir besondere Bedeutung bei.

Leitlinie Leben – Wikon nutzt und bietet ein Bildungsangebot von hoher Qualität in der Agglomeration Zofingen und stellt die dafür erforderliche Infrastruktur bereit.

Leitlinie Leben – Die Bevölkerung des gesamten Gemeindegebiets nutzt das vorhandene Bildungsangebot gleichermassen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Die Schulinfrastruktur ist in Koordination mit dem Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur stetig zu unterhalten und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Schulräumlichkeiten sind gut ausgelastet. Die Bevölkerungs- und Schülerzahlen und die gesetzlichen Vorgaben erfordern eine stetige Planung der Infrastrukturen und Finanzen.

Für die Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen stehen Tagesfamilien und der Mittagstisch an der Schule zur Verfügung. Die Umsetzung des Konzepts Medien & Informatik fordert weitere Investitionen.

Die Schulsozialarbeit und die frühe Sprachförderung wurden neu im Volksschulbildungsgesetz per 1. August 2022 verankert. Es müssen Konzepte erarbeitet und die nötigen Finanzen bereitgestellt werden. Die Umsetzung muss bis spätestens 1. August 2024 erfolgt sein.

Chancen / Risiken

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton erlassen worden sind	Höhere Kosten, Investitionen in IT und Personalkosten	mittel	Umsetzung eines Medien- & Informatik-Konzepts (M & I)
Risiko: Mehrkosten für Schulbus	Höhere Kosten	hoch	Schülertransport neu organisieren und optimieren
Risiko: Lehrermangel	Klassen können nicht geführt werden	hoch	Steigerung Attraktivität des Arbeitgebers Schule Wikon
Chance: Schule Wikon als Treffpunkt etablieren	Bessere Vernetzung der Familien, höhere Standortqualität	hoch	Schulareal mit gezielten Massnahmen aufwerten

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele & Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Der Mittagstisch ist in der Pilotphase	Erledigt	16 p.a.	2020 – 2023	ER	13	16	16
Die ICT Strategie wird umgesetzt	In Arbeit	18 p.a.	2022 – 2024	ER	18	18	17
Konzept Sprachliche Frühförderung wird erarbeitet (Übernahme aus Aufgabenbereich 3)	In Arbeit	20	2022 - 2024	ER	0	4	4
Einführung Schulsozialarbeit mit Konzept (obligatorisch ab Schuljahr 2024/2025)	In Arbeit	15-30 p.a.	2022 – 2024	ER	5	22	2
Start Musikschule Klangwelt Wiggertal	Erledigt	11	2023	ER	0	6	4
Umbau Zivilschutzraum in öffentlichen Schutzraum (finanziert durch Ersatzbeiträge)	Erledigt	160	2022	IR	157	0	0
Die Schutzräume werden auf notwendige Anpassungen überprüft und wo notwendig saniert	Erledigt	0	2021 – 2022	IR	0	0	1
Die Rekrutierung von neuen Angehörigen der Feuerwehr wird gefördert	Offen	0	2021 – 2024	ER	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl Schüler	17	16.5	17.0	16.5
Personalstellen inkl. SL	Vollzeitstellen	13	13	13	13
Kinder am Mittagstisch	Mahlzeiten pro Woche	65	77	70	75
Lernende an der Primarschule Wikon per 1. September	Anzahl Kinder	132	137	137	137
Lernende Kindergarten per 1. September	Anzahl Kinder	32	32	32	27
Anzahl geführte Klassen	Anzahl	8	8	8	8

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF, abgerundet)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Saldo Globalbudget	2'061	2'322	0	0	2'322	2'182	140
Total Aufwand	4'193	4'488	0	0	4'488	4'255	-233
Total Ertrag	2'132	2'166	0	0	2'166	2'073	-93

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0
Total Ausgaben	157	0	0	0	0	0	0
Total Einnahmen	157	0	0	0	0	0	0

Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Aufgabenbereich Bildung und Sicherheit schliesst bei der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2023 mit einem Minderaufwand von netto rund CHF 139'000.00 ab.

Im Allgemeinen konnte das Budget im Aufgabenbereich 2 sehr gut eingehalten werden, was auf eine hohe Kostendisziplin und wenig Unvorhergesehenem zurückzuführen ist.

Die Lohnkosten der Lehrpersonen bewegten sich im budgetierten Rahmen. Aufgrund der tieferen Anzahl Schüler an der Kantonsschule Sursee sind die geplanten Kosten um CHF 24'000.00 tiefer ausgefallen. Auch beim Schulpsychologischen Dienst (- CHF 10'000.00) ist die Rechnung tiefer als erwartet ausgefallen.

Die Rechnung der Musikschule ist um gesamthaft CHF 54'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Erfreulicherweise fielen auch die einmaligen Projektkosten für die neue Musikschule «Klangwelt Wiggertal» etwas tiefer aus.

Bei der Investitionsrechnung waren keine Investitionen geplant.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Kranken- und Pflegeheime
- Spitex
- Krankheitsbekämpfung
- Gesundheitswesen allgemein
- Krankenversicherung
- Prämienverbilligung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Ergänzungsleistung AHV/IV
- Alterswohnungen (ohne Pflege)
- Leistungen an das Alter
- Familienzulagen
- Alimentenbevorschussung und -inkasso
- Jugendschutz
- Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter
- Leistungen an Familien
- Arbeitslosigkeit, übriges
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Asylwesen
- Sozialamt
- Fürsorge, übriges

Gemäss § 2 SHG ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche sowie gesellschaftliche Integration zu fördern.

Mit dem SoBZ Willisau besteht diesbezüglich ein Leistungsauftrag, um den gesetzlichen Auftrag gemeinsam mit dem Sozialamt Wikon zu erfüllen. Für Hilfsbedürftige ab 65+ besteht mit der Pro Senectute Willisau eine Leistungsvereinbarung. Gemäss § 2 und § 43 SHG hat die Gemeinde die Alimentenbevorschussung zu gewährleisten. Diesbezüglich besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH in Reiden.

Im Bereich des Gesundheitswesens übt die Gemeinde im Sinne von § 13 GesG die Aufsicht aus. Gemäss § 2a BPG stellt die Gemeinde ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicher. Sie hat für angemessene Tages- und Nachtstrukturen sowie einen Mahlzeitendienst zu sorgen. Mit der Spitex Wiggertal und dem Feldheim Reiden besteht diesbezüglich ein Leistungsauftrag.

Im Bereich der Tagesstrukturen für Kinder im Vorschulalter besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Tagesfamilienverein Wiggertal.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Bevölkerung trägt Eigenverantwortung.

Die Gemeinde setzt sich für eine vernetzte Gesundheitsversorgung ein.

Lagebeurteilung

Die Anzahl Sozialfälle ist konstant. Die Fälle sind jedoch komplexer geworden. Die Anzahl Personen mit Suchterkrankungen, psychischen Problemen sowie Armut durch Alleinerziehende nehmen zu. IV-Verfahren dauern zu lange und sind oftmals aussichtslos. Interdisziplinäre Abklärungen dauern sehr lange. Durch eine Aufwertung von einzelnen vorhandenen sozialen Brennpunkte könnte die Sozialhilfequote reduziert werden.

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen vor allem im ambulanten Bereich durch die kantonale Strategie "ambulant vor stationär" sowie durch die demografische Entwicklung. Kosten durch Demenzerkrankungen sind steigend. Der Hausärztemangel stellt eine grosse Herausforderung dar.

Tagesstrukturen im Vorschulalter werden gut genutzt. Das Bedürfnis nach Kindertagesstätten ist vorhanden. Es ist eine vermehrte Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen zu verzeichnen. Aus Gründen der Standortattraktivität hat der Gemeinderat das Projekt für die Einführung von Betreuungsgutscheinen lanciert.

Ein Angebot für die Jugendlichen fehlt. Die Attraktivität des Wohnortes Wikon soll durch ein Angebot, welches sich an Kinder und Jugendliche richtet, gesteigert werden. Die Bevölkerung wird bei der Ideenfindung und Umsetzung, wenn immer möglich miteinbezogen.

Chancen / Risiken

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: komplexe Fälle – Klienten sind infolge Krankheit und Sucht nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt integrierbar sowie die IV greift zu wenig	Kostensteigerung in der Sozialhilfe	hoch	Zusammenarbeit mit Fachstellen wie SoBZ, Pro Senectute, etc.
Risiko: Aussteuerung von Personen in der ALV (Arbeitslosenversicherung)	Kostensteigerung in der Sozialhilfe	hoch	Gezielte Eingliederung von Erwerbslosen Zusammenarbeit mit Feldheim, Spitem, Gemeinde Reiden, Ärzteschaft, Spitälern
Chance: Vernetzung im Gesundheitswesen	Grundversorgung sichern	mittel	

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele & Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Sprachliche Frühförderung	In Umsetzung	20	2021 – 2024	ER	4	4	4
Pflegende Angehörige werden von der Gemeinde aktiv unterstützt (Projekt Time-Out)	Läuft	3	2021 – 2025	ER	3	3	3
Projekt Einführung Betreuungsgutscheine	Im Umsetzung	10	2022	ER	10	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim	BESA 1-3	< 3	2	1	2
	BESA 4-6	< 5	1	3	3
	BESA 7-12	< 10	7	7	9
Langzeithilfebedürftige WSH	% >24 Mt	20%	47%	25%	60%
Anzahl Sozialhilfebezüger	Anzahl Personen	< 22	16	22	15
Sozialhilfequote	%	< 1.5	1.06%	1.5%	0.99%

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF, abgerundet)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 Ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Saldo Globalbudget	2'406	2'591	0	0	2'591	2'628	37
Total Aufwand	2'479	2'624	0	0	2'624	2'703	79
Total Ertrag	73	33	0	0	33	75	42

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0
Total Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Total Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Globalbudget wurde um CHF 36'000.00 überschritten. Grund dafür sind die Mehrkosten bei der Restfinanzierung in der Langzeitpflege von CHF 138'000.00. Dem Budget von CHF 195'000.00 standen effektive Aufwände von CHF 333'000.00 gegenüber. Diese massive Kostensteigerung war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar. Der Gemeinderat hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2023 die Kreditüberschreitung bewilligt.

Dank tieferen Kosten bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV, dem Sozialamt und der Beiträge an die Invalidenheime, konnten die Mehrkosten der Restfinanzierung in der Langzeitpflege weitgehend kompensiert werden.

Bei der Investitionsrechnung waren keine Investitionen geplant.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Bauwesen / Bauverwaltung
- Werkdienst
- Liegenschaftsverwaltung/ -unterhalt im Verwaltungs- und Finanzvermögen
- Umweltschutz
- Arten- und Landschaftsschutz
- Gewässerverbauungen
- Strassen
- Industriegleis
- Öffentlicher Verkehr
- Individualverkehr
- Verkehrssicherheit
- Abwasserbeseitigung
- Abfallentsorgung
- Friedhofswesen
- Energieversorgung

Eine gut unterhaltene Infrastruktur ist für das Funktionieren der Gemeinde unabdinglich. Die bauliche Entwicklung unter gleichzeitigem Schutz der Umwelt ist zentrale Aufgabe. Kommen Generationen wird kein Sanierungsstau hinterlassen.

Bau

Führen der kommunalen Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit der Baukommission und punktuell externen Fachstellen. Die Komplexität der Bewilligungsverfahren ist bei einigen Projekten sehr gross und bedarf einer fachlich kompetenten Bearbeitung.

Verkehr

Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmenden sicher, sowohl für den MIV (motorisierter Individualverkehr) wie auch für den Langsamverkehr. Wikon hat gemäss Verkehrsstatistik des LUSTAT im Vergleich zu anderen Gemeinden wenig Verkehrsunfälle. Das bereits gute Niveau soll gehalten und verbessert werden. Mit gezielten Unterhaltsarbeiten am Verkehrsnetz wird ein Zustand aller Strassen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde von mittel bis gut erreicht.

Versorgung

Wasser-, Strom und Gasversorgung erfolgen durch Dritte.

Liegenschaften

Die Liegenschaften der Gemeinde werden benötigt, um die öffentlichen Leistungen zu erbringen. Laufende Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur gewährleisten eine nachhaltige Werterhaltung. Durch gezielte Investitionen ist eine Aufwertung für die gesamte Gemeinde anzustreben.

Entsorgung

Der Betrieb der Abwasseranlagen und die Abfallbeseitigung sind an Dritte übertragen. Diese gewährleisten einwandfreie Dienstleistungen. Das öffentliche Kanalisationsnetz wird so unterhalten, dass es insgesamt in einem guten Zustand ist. Die Gebühren dafür werden nach Verursacherprinzip kostendeckend erhoben.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Wohnen – Verdichtete Bauweise hält den Landverbrauch möglichst gering. Die Gemeinde unterstützt Projekte dieser Art.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Kommunikation des Gemeinderats ist aktiv und transparent.

Die Bevölkerung wird bei wichtigen Entscheidungen des Gemeinderats im partizipativen Verfahren einbezogen.

Lagebeurteilung

Da die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton lediglich ein sanftes Wachstum erlauben, ist verdichtetes Bauen für die Entwicklung von Wikon unabdinglich. Nachbarschaftskonflikte und die Anzahl an Einsprachen gegen Bauvorhaben nehmen als Folge davon zu. Grosse Bauprojekte in der Industriezone binden einige personelle Ressourcen der Bauverwaltung.

Bezüglich Verkehrssicherheit besteht Verbesserungspotenzial für die Schulwegsicherheit sowie für die Attraktivität der Velowege.

Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Firma Hess Muldenservice AG in Reiden für den Betrieb der Sammelstelle.

Der betriebliche Unterhalt des Kanalnetzes wird in den nächsten Jahren nach dem Y-Prinzip fortgesetzt. Konkrete bauliche GEP-Massnahmen am Kanalnetz, z. B. Einführung Trennsystem sowie Regenwasserleitung, sind in Planung.

Chancen / Risiken

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Sanierungsstau Unterhalt Infrastruktur aufgrund knapper Gemeindefinanzen	Übermässig hohe Ausgaben für Unterhaltsarbeiten sowie finanziell nicht tragbare Gesamtsanierungsprojekte	hoch	Mehrjahreskonzept "Unterhalt" bei Abwasserbeseitigung und Strassenunterhalt einhalten
Risiko: Liegenschaftsunterhalt aus finanziellen Überlegungen vernachlässigen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	hoch	Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen
Chance: Es stehen genügend fachliche und personelle Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung	Die Kundenzufriedenheit steigt	hoch	Prioritäten gezielt setzen
Risiko: Zunehmende Komplexität von Baugesuchen verzögert Bauprojekte	fehlende Planungssicherheit für wertschöpfende Unternehmungen	hoch	Genügend Ressourcen zur Verfügung stellen

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele & Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Erstellen Immobilienstrategie	Umsetzung	10	2023	ER	0	10	17
Unterhalt Kanalisationsleitungen	Planung / Umsetzung	116	2022 – 2026	ER	43	116	51
Strassenunterhaltskonzept	Planung	18	2022 – 2024	ER	0	18	17
GEP-Projekte	Planung / Umsetzung	2'145	2023 - 2026	IR	56	350/578	578
Überprüfung Grundgebühren Abfall	Umsetzung	0	2023	ER	0	0	0
Verbesserung Schulwegsicherheit (Fussweg Heimatweg - Feldstrasse)	Sistiert	20	2022	IR	0	20	0
Strassenreglement überarbeiten	Offen	0	2022 – 2024	ER	0	0	0
Sanierungen Schulanlage	Planung / Umsetzung	525	2021 – 2025	IR	170	163	161
Sanierung Parkplatz Gemeindehaus	Umsetzung	93	2023	IR	0	93/10	10
Prüfen Papiersammlung	Offen	0	2023	ER	0	0	0
LED-Sanierungen Strassenleuchten (2. Etappe)	Erledigt	140	2023	IR	0	90	79
Siedlungsentwässerungsreglement überarbeiten	In Arbeit	55	2024	IR	0	0	16

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Eingegangene Baugesuche	Anzahl	40	34	40	31
Behandlungsdauer BG vereinfacht	Anzahl Tage	< 26 in 80% der Fälle	29	25	18
Behandlungsdauer BG ordentlich	Anzahl Tage	< 41 in 80% der Fälle	43	40	24
Eingegangene Einsprachen Baugesuch	Anzahl	8	4	8	5

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF, abgerundet)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Saldo Globalbudget	679	758	0	0	758	644	-114
Total Aufwand	2'330	2'271	0	0	2'271	2'051	-220
Total Ertrag	1'651	1'513	0	0	1'513	1'407	-106

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Nettoinvestitionen	142	709	688	-560	837	925	
Total Ausgaben	291	809	688	-560	937	927	
Total Einnahmen	149	100	0	0	100	2	

Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Budgetkredit wurde um rund CHF 114'000.00 unterschritten.

Im Allgemeinen konnte das Budget im Aufgabenbereich 4 sehr gut eingehalten werden, was auf eine hohe Kostendisziplin und wenig Unvorhergesehenem zurückzuführen ist. So belief sich beispielsweise der Unterhalt für Strassen auf CHF 31'000.00. Dafür vorgesehen waren CHF 96'000.00.

Bei der Bearbeitung von Baugesuchen sind die Honorare für Berater erfreulicherweise deutlich tiefer ausgefallen, als budgetiert (- CHF 15'000.00).

Die Projekte beim Schulhaus konnten allesamt innerhalb des budgetierten Rahmens umgesetzt werden. Die Arbeiten an den Kanalisationen sind in Arbeit. Die noch nicht beanspruchten Budgetkredite werden auf das Jahr 2024 übertragen. Es wurden CHF 136'000.00 für die Sanierung von Gemeindestrassen und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung eingesetzt. Die Erneuerung des Parkplatzes beim Gemeindehaus wurde noch nicht realisiert. Dieser wird im 2024 im Zusammenhang mit der Regenwasserleitung am Heimatweg saniert. Der entsprechende Budgetkredit wurde auf das Jahr 2024 übertragen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen und Volkswirtschaft umfasst unter anderem die Leistungsgruppen:

- Betriebsamt
- Landwirtschaft
- Jagd & Fischerei
- Steuern
- Finanzausgleich
- Zinsen
- Finanzvermögen, übriges
- Rückverteilungen
- Nicht aufgeteilte Posten
- Neutrale Aufwendungen & Erträge
- Abschluss

Unsere finanzpolitischen Ziele nach einer ausgeglichenen Rechnung und einer Gemeindeverschuldung, die unterhalb des kantonalen Mittels liegt, wollen wir mit einer transparenten und mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung einhalten. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind ein Gradmesser, nach denen wir uns richten.

Positive Rechnungsabschlüsse sollen zur Rückzahlung von langfristigen Schulden, zur Bildung von Eigenkapital und für nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur verwendet werden. Die Gemeinde stellt ein formell korrektes Finanzwesen und -reporting sicher. Die Gemeinde beachtet die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushalts (Gesetzmässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit). Die Anforderungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG und HRM2 werden umgesetzt.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Wikon positioniert sich steuerlich attraktiv in der Agglomeration Zofingen.

Leitlinie Wohnen – Verdichtete Bauweise hält den Landverbrauch möglichst gering. Die Gemeinde unterstützt Projekte dieser Art.

Die gute Infrastruktur wird mit Investitionen gepflegt und ausgebaut.

Leitlinie Erholen – Wir unterstützen eine nachhaltige Energiepolitik, insbesondere bei der gemeindeeigenen Infrastruktur.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Lagebeurteilung

Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde ist eher gering. Viele Ausgaben sind gebunden und fremdbestimmt. Gleichzeitig reduziert sich der Beitrag aus dem Finanzausgleich moderat, was in Zusammenhang mit der steigenden Steuerkraft steht.

Es bedarf einer sorgfältigen Finanzplanung. Grössere Investitionen sind in einem mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan aufzulisten. Die finanziellen Konsequenzen sind transparent aufzuzeigen. Ausgaben sind kritisch zu hinterfragen und mögliche Einnahmequellen zu erschliessen.

Der Steuerfuss soll nach der nachhaltigen Erholung der Gemeindefinanzen gesenkt und der Region angeglichen werden.

Chancen / Risiken

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Geografische Lage der Gemeinde	Nähe zu Zentrums- gemeinden kann adäquate Steuerzahler anziehen	hoch	Unterstützung von innovativen Projekten im Sinne des Siedlungsleitbilds
Risiko: Wegzug von Steuerpflichtigen	Fehlende Steuereinnahmen und ev. Anpassung des Steuerfusses	hoch	Zeitgemässen und attraktiven Standard der Dienstleistungen und Infrastruktur durch Investitionen der Gemeinde anstreben
Risiko: Entwicklung von attraktiven Arbeitsplätzen wird verzögert bzw. verhindert wegen Verzögerungen von Bauprojekten	Steuerausfälle und finanzielle Schwächung der Gemeinde	hoch	Speditive und korrekte Bearbeitung von Baugesuchen

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele & Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R2023
Pachtvergabewesen transparent regeln	erledigt	10	2018–2022	ER	0	0	0
Grazihof Strategie	In Arbeit	105	2022–2026	ER	40	20	8
Begleitung Projekt Holzschneitzelheizung Korporations-gemeinde	in Arbeit	0	2020–2024	ER	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Sondersteuerveranlagungen	Bearbeitungsdauer ab Eingang Steuererklärung	<30 Tage	<20	<30	<15
Steuerfuss	Einheit	2.3	2.3	2.3	2.3
Nettoschuld je Einwohner/in	CHF	160	-1'854	326	-1'305

Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF, abgerundet)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 Ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Saldo Globalbudget	5'961	5'601	0	0	5'601	6'054	453
Total Aufwand	529	477	0	0	477	460	-17
Total Ertrag	6'490	6'078	0	0	6'078	6'514	436

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	Kredit- übertrag aus Vorjahr	Kredit- übertrag ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	R 2023	Abw. Budget / Rechnung
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0
Total Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Total Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterung zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Aufgabenbereich Finanzen und Volkswirtschaft schliesst rund CHF 453'000.00 besser ab als budgetiert.

Dies ist insbesondere auf gesamthaft höhere Steuererträge zurückzuführen. Diese setzen sich zusammen aus Mehrerträgen bei den allgemeinen Gemeindesteuern bei den natürlichen Personen (+ CHF 386'000.00), juristischen Personen (+ CHF 18'000.00) und Quellensteuern (+ CHF 18'000.00). Die Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen sind um CHF 70'000.00 tiefer ausgefallen. Die Abschreibungen auf Steuerforderungen belaufen sich auf CHF 50'000.00 und entspricht 1:1 dem budgetierten Wert.

Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Erbschafts- und Nachkommenserbschaftssteuern) wurden Erträge von CHF 227'000.00 erzielt. Budgetiert war ein Betrag von CHF 135'000.00.

Der Nettoaufwand für das Steueramt ist um 19'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Tiefere Kosten und höhere Erträge führten zu diesem Ergebnis.

1.3 Jahresrechnung 2023

1.3.1 Erfolgsrechnung 2023, gestuft mit Ausweis Ergebnisse Spezialfinanzierung

Kostenarten	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
30 Personalaufwand	2'741'292.25	2'907'709.00	2'799'573.31
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'216'939.37	1'277'131.00	1'017'294.84
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	292'978.20	302'750.00	292'527.73
35 Einlagen in Fonds und SF	28'190.31	7'984.00	21'600.97
36 Transferaufwand	4'244'338.62	4'502'682.00	4'470'390.32
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	2'063'105.30	2'338'359.00	2'145'431.18
Betrieblicher Aufwand	10'586'844.05	11'336'615.00	10'746'818.35
40 Fiskalertrag	-5'376'589.90	-5'098'200.00	-5'544'226.77
41 Regalien und Konzessionen	-76'074.75	-79'941.00	-82'168.00
42 Entgelte	-772'831.54	-643'000.00	-637'754.41
43 Verschiedene Erträge	-5'205.37	-1'500.00	-6'704.20
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-26'321.34	-175'857.00	-41'454.51
46 Transferertrag	-2'248'624.45	-2'037'753.00	-2'089'062.41
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'063'105.30	-2'338'359.00	-2'145'431.18
Betrieblicher Ertrag	-10'568'752.65	-10'374'610.00	-10'546'801.48
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	18'091.40	962'005.00	200'016.87
34 Finanzaufwand	321'359.98	92'945.00	91'155.07
44 Finanzertrag	-456'819.78	-205'954.00	-241'326.15
Finanzergebnis	-135'459.80	-113'009.00	-150'171.08
Operatives Ergebnis	-117'368.40	848'996.00	49'845.79
38 Aussenordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Aussenordentlicher Ertrag	-120'000.00	-120'000.00	-120'000.00
Aussenordentliches Ergebnis	-120'000.00	-120'000.00	-120'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-237'368.40	728'996.00	-70'154.21

Ergebnisse Spezialfinanzierung (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-10'589.16	0.00	-2'651.98
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis	-11'102.95	-7'784.00	-7'749.29
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	0.00	0.00	0.00
Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF)	-21'692.11	-7'784.00	-10'401.27
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	18'673.39	157'032.00	28'695.08
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	7'647.95	18'825.00	9'224.43
Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF)	26'321.34	175'857.00	37'919.51
Gesamttotal	4'629.23	168'073.00	27'518.24

1.3.2 Erfolgsrechnung 2023, nach AB mit Ausweis Ergebnis Spezialfinanzierung

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Präsidiales, Kultur und Recht	1'367'708.44	838'328.27	529'380.17
2 Bildung und Sicherheit	4'255'713.46	2'073'234.06	2'182'479.40
3 Gesundheit und Soziales	2'703'045.21	74'896.11	2'628'149.10
4 Bau und Infrastruktur	2'051'322.70	1'407'155.51	644'167.19
5 Finanzen und Volkswirtschaft	460'183.61	6'514'513.68	-6'054'330.07
Aufwand- / Ertragsüberschuss	10'837'973.42	10'908'127.63	-70'154.21

Ergebnisse Spezialfinanzierung (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-2'651.98
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis	-7'749.29
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	0.00
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	0.00
<i>Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF)</i>	<i>-10'401.27</i>
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	28'695.08
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	9'224.43
<i>Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF)</i>	<i>37'919.51</i>
Gesamttotal	27'518.24

1.3.3 Erfolgsrechnung 2023, Vergleich Budget / Rechnung

Aufgabenbereiche	Rechnung Saldo 2022	Budget Saldo 2023	Rechnung Saldo 2023
1 Präsidiales, Kultur und Recht	577'445.84	657'732.00	529'380.17
2 Bildung und Sicherheit	2'060'627.96	2'321'818.00	2'182'479.40
3 Gesundheit und Soziales	2'406'094.41	2'591'658.00	2'628'149.10
4 Bau und Infrastruktur	679'752.91	758'532.00	644'167.19
5 Finanzen und Volkswirtschaft	-5'961'289.52	-5'600'744.00	-6'054'330.07
Aufwand- / Ertragsüberschuss	-237'368.40	728'996.00	-70'154.21

Ergebnisse Spezialfinanzierung (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-10'589.16	0.00	-2'651.98
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis	-11'102.95	-7'784.00	-7'749.29
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	0.00	0.00	0.00
<i>Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF)</i>	<i>-21'692.11</i>	<i>-7'784.00</i>	<i>-10'401.27</i>
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	18'673.39	157'032.00	28'695.08
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	7'647.95	18'825.00	9'224.43
<i>Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF)</i>	<i>26'321.34</i>	<i>175'857.00</i>	<i>37'919.51</i>
Gesamttotal	4'629.23	168'073.00	27'518.24

1.3.4 Investitionsrechnung 2023, gestuft

Kostenarten	ergänzt Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung
50 Sachanlagen	-1'026'995.60	-1'000'654.28	26'341.32
51 Investition auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen	-16'707.70	-32'862.70	-16'155.00
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Investitionsausgaben (-)	-1'043'703.30	-1'033'516.98	10'186.32
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61 Rückerstattungen			
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	100'000.00	2'160.25	-97'839.75
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Investitionseinnahmen (+)	100'000.00	2'160.25	-97'839.75
Nettoinvestitionen	-943'703.30	-1'031'356.73	-87'653.43
davon Spezialfinanzierungen			
Investitionsausgaben:			
- Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis			
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-583'753.45	-594'479.90	-10'726.45
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung			
Total Investitionsausgaben (-)	-583'753.45	-594'479.90	-10'726.45
Investitionseinnahmen:			
- Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis			
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	100'000.00	660.25	-99'339.75
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung			
Total Investitionseinnahmen (+)	100'000.00	660.25	-99'339.75

1.3.5 Erfolgsrechnung 2023, Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereich

Erfolgsrechnung	Budget festgesetzt	Kredit- überträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kredit- überträge ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt	Rechnung 2023	Abweichung Budget / Rechnung 2023
1 Präsidiales, Kultur und Recht	657'732.00	0.00	0.00	0.00	657'732.00	529'380.17	128'351.83
2 Bildung und Sicherheit	2'321'818.00	0.00	0.00	0.00	2'321'818.00	2'182'479.40	139'338.60
3 Gesundheit und Soziales	2'591'658.00	0.00	0.00	0.00	2'591'658.00	2'628'149.10	-36'491.10
4 Bau und Infrastruktur	758'532.00	0.00	0.00	0.00	758'532.00	644'167.19	114'364.81
5 Finanzen und Volkswirtschaft	-5'600'744.00	0.00	0.00	0.00	-5'600'744.00	-6'054'330.07	453'586.07
Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche)	728'996.00	0.00	0.00	0.00	728'996.00	-70'154.21	799'150.21

Die Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Jahresberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen erläutert.

1.3.6 Investitionsrechnung 2023, Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereich

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt	Kredit- überträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kredit- überträge ins Folgejahr	Budget ergänzt	Rechnung 2023	Abweichung Budget / Rechnung 2023
1 Präsidiales, Kultur und Recht	125'000.00	30'596.75	0.00	-49'385.20	106'211.55	106'211.55	0.00
Zonenplanrevision	0.00	30'596.75	0.00	-13'889.05	16'707.70	16'707.70	0.00
Projektkosten Fachapplikationen	65'000.00	0.00	0.00	-15'871.55	49'128.45	49'128.45	0.00
Projektkosten Hardware	60'000.00	0.00	0.00	-19'624.60	40'375.40	40'375.40	0.00
2 Bildung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine					0.00	0.00	
3 Gesundheit und Soziales	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine					0.00	0.00	
4 Bau und Infrastruktur	809'000.00	688'732.70	0.00	-560'240.95	937'491.75	927'305.43	10'186.32
Gemeindestrassen	203'000.00	0.00	0.00	-48'000.00	155'000.00	136'473.10	18'526.90
Abwasserbeseitigung; Retentionsbecken Heimatweg	0.00	556'134.10	0.00	-168'679.35	387'454.75	387'454.75	0.00
Abwasserbeseitigung; Retentionsbecken Weierbode	0.00	127'170.05	0.00	-102'989.00	24'181.05	24'181.05	0.00
Abwasserbeseitigung; Planung Dorfbachsanie rung	0.00	5'428.55	0.00	0.00	5'428.55	0.00	5'428.55
Abwasserbeseitigung; Ausführung Dorfbachsanie rung	325'000.00	0.00	0.00	-158'310.90	166'689.10	166'689.10	0.00
Abwasserbeseitigung; Siedlungsentwässerungsregl.	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16'155.00	-16'155.00
Schulhaus; Mehrzweckhalle, Vorhang und Technik	65'000.00	0.00	0.00	0.00	65'000.00	43'708.50	21'291.50
Schulhaus; Sanierung Schulzimmer	45'000.00	0.00	0.00	0.00	45'000.00	55'638.75	-10'638.75
Schulhaus; Beleuchtung Schulhausplatz	33'000.00	0.00	0.00	0.00	33'000.00	26'482.75	6'517.25
Schulhaus; Schulraumplanung	20'000.00	0.00	0.00	0.00	20'000.00	35'449.60	-15'449.60
Schnitzelfeuerung; Ersatz Schamottsteine	25'000.00	0.00	0.00	0.00	25'000.00	24'334.53	665.47
Gemeindehaus; Sanierung Parkplatz	93'000.00	0.00	0.00	-82'261.70	10'738.30	10'738.30	0.00
5 Finanzen und Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine					0.00	0.00	
Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche)	934'000.00	719'329.45	0.00	-609'626.15	1'043'703.30	1'033'516.98	10'186.32

Die Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Jahresberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen erläutert.

1.3.7 Investitionsrechnung 2023, mit Kontrolle über Sonderkredite

Bezeichnung	Beschluss / Datum	Brutto-Kredit	beansprucht bis 31.12.2022	ergänztes Budget 2023		Rechnung 2023		Kreditkontrolle	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beansprucht bis 31.12.2023	verfügbar ab 01.01.2024
1 Präsidiales, Kultur und Recht		255'000.00	99'403.25	106'211.55	0.00	106'211.55	0.00	205'614.80	49'385.20
Zonenplanrevision	Budget 2020	130'000.00	99'403.25	16'707.70		16'707.70		116'110.95	13'889.05
Projektkosten Fachapplikationen	Budget 2023	65'000.00	0.00	49'128.45		49'128.45		49'128.45	15'871.55
Projektkosten Hardware	Budget 2023	60'000.00	0.00	40'375.40		40'375.40		40'375.40	19'624.60
2 Bildung und Sicherheit		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine									
3 Gesundheit und Soziales		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine									
4 Bau und Infrastruktur		1'554'000.00	56'267.30	937'491.75	100'000.00	927'305.43	2'160.25	630'759.05	560'240.95
Gemeindestrassen	Budget 2023	48'000.00	0.00	0.00		0.00		0.00	48'000.00
Gemeindestrassen		155'000.00	0.00	155'000.00		136'473.10			
Abwasserbeseitigung; Retentionsbecken Heimatweg	Budget 2022	595'000.00	38'865.90	38'745.475		38'745.475		426'320.65	168'679.35
Abwasserbeseitigung; Retentionsbecken Weierbode	Budget 2022	130'000.00	2829.95	24'181.05		24'181.05		27'011.00	102'989.00
Abwasserbeseitigung; Planung Dorfbachsanierung	Budget 2022	20'000.00	14'571.45	5'428.55		0.00			
Abwasserbeseitigung; Ausführung Dorfbachsanierung	Budget 2023	325'000.00	0.00	166'689.10		166'689.10		166'689.10	158'310.90
Abwasserbeseitigung; Siedlungsentwässerungsreglement		0.00	0.00	0.00		16'155.00			
Anschlussgebühren Abwasser					100'000.00		660.25		
Schulhaus; Mehrzweckhalle, Vorhang und Technik		65'000.00	0.00	65'000.00		43'708.50			
Schulhaus; Sanierung Schulzimmer		45'000.00	0.00	45'000.00		55'638.75			
Schulhaus; Beleuchtung Schulhausplatz		33'000.00	0.00	33'000.00		26'482.75			
Schulhaus; Schulraumplanung		20'000.00	0.00	20'000.00		35'449.60			
Schulhaus; Schulraumplanung					0.00		1'500.00		
Schnitzelfeuerung; Ersatz Schamottsteine		25'000.00	0.00	25'000.00		24'334.53			
Gemeindehaus; Sanierung Parkplatz	Budget 2023	93'000.00	0.00	10'738.30		10'738.30		10'738.30	82'261.70
5 Finanzen und Volkswirtschaft		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
keine									
Total Ausgaben / Einnahmen				1'043'703.30	100'000.00	1'033'516.98	2'160.25		
Nettoinvestitionen					943'703.30		1'031'356.73		
				1'043'703.30	1'043'703.30	1'033'516.98	1'033'516.98		

1.3.8 Genehmigung von Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 3 FHGG)

Aufgabenbereiche		ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
		2023	2023			
Globalbudget ER		CHF	CHF	CHF	CHF	Datum
1	Präsidiales, Kultur und Recht	658	529	-129		
2	Bildung und Sicherheit	2'322	2'183	-139	34	21.11.2023
3	Gesundheit und Soziales	2'592	2'628	36	87	21.11.2023
4	Bau und Infrastruktur	758	644	-114		
5	Finanzen und Volkswirtschaft	-5'601	-6'054	-453		
	Aufwand- / Ertragsüberschuss	729	-70	-799		

in CHF '000

Aufgabenbereiche		ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
		2023	2023			
Investitionsausgaben IR		CHF	CHF	CHF	CHF	Datum
1	Präsidiales, Kultur und Recht	106	106	0		
2	Bildung und Sicherheit					
3	Gesundheit und Soziales					
4	Bau und Infrastruktur	937	927	-10		
5	Finanzen und Volkswirtschaft					

Die Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie im Nachgang der jeweiligen Aufgabenbereiche, nach der finanziellen Entwicklung

§ 15 Bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG)

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- für durchlaufende Beiträge,
- für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

1.3.9 Bilanz per 31. Dezember 2023

Konto	Bilanz Bilanzgliederung	Bestand per 01.01.2023	Veränderungen		Bestand per 31.12.2023
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	15'237'567.97	32'077'175.59	32'072'963.72	15'241'779.84
A	Umlaufvermögen	6'606'783.14	31'043'658.61	31'574'347.22	6'076'094.53
10	Finanzvermögen	6'606'783.14	31'043'658.61	31'574'347.22	6'076'094.53
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'161'380.94	17'648'566.94	17'920'430.11	3'889'517.77
1000	Kasse	3'384.55	10'129.75	8'242.75	5'271.55
1001	Post	3'073'746.38	16'786'874.68	16'124'895.67	3'735'725.39
1002	Bank	1'084'250.01	851'562.51	1'787'291.69	148'520.83
101	Forderungen	2'039'011.72	12'987'665.33	13'247'526.63	1'779'150.42
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	254'063.15	878'906.65	988'696.96	144'272.84
1011	Kontokorrente mit Dritten	64'130.05	49'458.87	64'130.05	49'458.87
1012	Steuerforderungen	1'720'731.02	11'969'705.49	12'130'103.92	1'560'332.59
1019	Übrige Forderungen	87.50	89'594.32	64'595.70	25'086.12
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	406'390.48	407'426.34	406'390.48	407'426.34
1040	Personalaufwand	5'876.65	5'157.75	5'876.65	5'157.75
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'939.65	3'920.95	3'939.65	3'920.95
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	379'316.55	378'686.00	379'316.55	378'686.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	86.00	120.50	86.00	120.50
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	17'171.63	19'541.14	17'171.63	19'541.14
B	Anlagevermögen	8'630'784.83	1'033'516.98	498'616.50	9'165'685.31
10	Finanzvermögen	4'175'670.00		1'070.00	4'174'600.00
107	Finanzanlagen	233'270.00		1'070.00	232'200.00
1070	Aktien und Anteilscheine	233'270.00		1'070.00	232'200.00
108	Sachanlagen FV	3'942'400.00			3'942'400.00
1080	Grundstücke FV	1'017'400.00			1'017'400.00
1084	Gebäude FV	2'925'000.00			2'925'000.00
14	Verwaltungsvermögen	4'455'114.83	1'033'516.98	497'546.50	4'991'085.31
140	Sachanlagen VV	4'082'609.00	951'525.83	463'302.21	4'570'832.62
1400	Grundstücke VV	694'000.00			694'000.00
1401	Strassen / Verkehrswege	1'234'460.87	136'473.10	60'440.31	1'310'493.66
1402	Wasserbau	35'570.13		2'519.11	33'051.02
1403	Übrige Tiefbauten	45'879.45	578'324.90	193'310.80	430'893.55
1404	Hochbauten	1'978'570.15	196'352.43	181'766.13	1'993'156.45
1406	Mobilien VV	94'128.40	40'375.40	25'265.86	109'237.94
142	Immaterielle Anlagen	157'148.17	81'991.15	19'448.37	219'690.95
1420	Software	29'472.62	49'128.45	14'736.32	63'864.75
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	99'403.25	32'862.70		132'265.95
1429	Übrige immaterielle Anlagen	28'272.30		4'712.05	23'560.25
144	Darlehen	29'490.32			29'490.32
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	29'490.32			29'490.32
146	Investitionsbeiträge	185'867.34		14'795.92	171'071.42
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	185'867.34		14'795.92	171'071.42

Konto	Bilanz Bilanzgliederung	Bestand per 01.01.2023	Veränderungen		Bestand per 31.12.2023
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	15'237'567.97	19'183'044.14	19'178'832.27	15'241'779.84
C	Fremdkapital	8'236'983.10	18'292'008.93	18'217'898.03	8'311'094.00
20	Kurzfristiges Fremdkapital	8'236'983.10	18'292'008.93	18'217'898.03	8'311'094.00
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'803'168.15	18'114'947.93	17'810'047.38	4'108'068.70
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	647'665.01	6'877'199.54	6'435'494.09	1'089'370.46
2001	Kontokorrente mit Dritten	1'382'430.00	5'943'245.75	5'628'275.90	1'697'399.85
2002	Steuern	1'731'946.29	1'319'628.39	1'755'188.59	1'296'386.09
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	8'200.00	251'942.95	254'197.95	5'945.00
2005	Interne Kontokorrente		3'679'938.05	3'679'938.05	
2006	Depotgelder und Kauttionen	19'578.45	146.85	758.00	18'967.30
2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten	13'348.40	42'846.40	56'194.80	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	190'127.80	141'356.05	190'127.80	141'356.05
2040	Personalaufwand	14'412.55	14'442.90	14'412.55	14'442.90
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'105.25	8'646.15	23'105.25	8'646.15
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	95'000.00	109'000.00	95'000.00	109'000.00
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	57'610.00	9'267.00	57'610.00	9'267.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	29'000.00	34'845.00	29'000.00	34'845.00
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	29'000.00	34'845.00	29'000.00	34'845.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4'188'062.60	660.25	188'722.85	4'000'000.00
2064	Darlehen, Schuldscheine	4'000'000.00			4'000'000.00
2068	Überschuss Anschlussgebühren	188'062.60	660.25	188'722.85	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	26'624.55	199.70		26'824.25
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	26'624.55	199.70		26'824.25
D	Eigenkapital	7'000'584.87	891'035.21	960'934.24	6'930'685.84
29	Eigenkapital	7'000'584.87	891'035.21	960'934.24	6'930'685.84
290	Spezialfinanzierungen im EK	1'571'312.88	10'401.27	37'919.51	1'543'794.64
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'571'312.88	10'401.27	37'919.51	1'543'794.64
291	Fonds	105'522.63	11'000.00	3'535.00	112'987.63
2910	Fonds im Eigenkapital	105'522.63	11'000.00	3'535.00	112'987.63
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	682'111.33		682'111.33	
2950	Aufwertungsreserve	682'111.33		682'111.33	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'641'638.03	869'633.94	237'368.40	5'273'903.57
2990	Jahresergebnis	237'368.40	70'154.21	237'368.40	70'154.21
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	4'404'269.63	799'479.73		5'203'749.36
	Total Aktiven	15'237'567.97	32'077'175.59	32'072'963.72	15'241'779.84
	Total Passiven	15'237'567.97	19'183'044.14	19'178'832.27	15'241'779.84
	Aktivenüberschuss				0.00

1.3.10 Geldflussrechnung 2023

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Konten / Sachgruppen	2022	2023	2023
		Rechnung	ergänzendes Budget	Rechnung
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)				
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9000 (+) / 9001 (-)	237'368.40	-728'996.00	70'154.21
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 + 366	307'774.12	317'550.00	307'323.65
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	△ 101 - 1011	-128'536.11	0.00	245'190.12
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	△ 104 - 1046	46'673.82	0.00	-1'035.86
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	△ 106	0.00	0.00	0.00
+ Wertberichtigungen VV	364 + 365 + 387	0.00	0.00	0.00
- Wertberichtigungen, Gewinne VV	4391 + 4695 + 4696	0.00	0.00	0.00
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	3841 / 4495 + 4841	0.00	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442	30.00	0.00	1'070.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410	0.00	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449	-48'720.00	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411 + 4419	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	△ 200 - 2001	365'999.46	0.00	-10'069.30
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	△ 204 - 2046	22'445.41	0.00	-48'771.75
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	△ 205 - 2058 + △ 208 - 2088	-22'000.00	0.00	5'845.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	35 + 45	1'868.97	-167'873.00	-19'853.54
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	389 / 489	-120'000.00	-120'000.00	-120'000.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	431 + 432	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		662'904	-699'319	429'853
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen				
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	5 - 59	-479'901.29	-959'000.00	-1'033'516.98
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	6 - 69	306'439.15	100'000.00	2'160.25
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-173'462.14	-859'000.00	-1'031'356.73
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 1046	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 2046	-44'935.15	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	△ 2058 + △ 2088	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals	6379	-111'458.25	0.00	0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen	431	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-329'855.54	-859'000.00	-1'031'356.73
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen				
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	△ 102 + △ 107	-224'970.00	0.00	1'070.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440	-30.00	0.00	-1'070.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410	0.00	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	△ 108	-48'720.00	0.00	0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441	48'720.00	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		-225'000.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-329'855.54	-859'000.00	-1'031'356.73
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		-225'000.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-554'856	-859'000	-1'031'357
Finanzierungstätigkeit				
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 201	-2'500'000.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 206 - 2068	1'500'000.00	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	△ 1011	80'378.91	0.00	14'671.18
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	△ 2001	-368'533.79	0.00	314'969.85
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-1'288'155	0	329'641
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		662'904.07	-699'319.00	429'852.53
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-554'855.54	-859'000.00	-1'031'356.73
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-1'288'154.88	0.00	329'641.03
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	△ 100	-1'180'106	-1'558'319	-271'863
Kontrollrechnung				
- Stand flüssige Mittel per 31.12.		4'161'380.94		3'889'517.77
- Stand flüssige Mittel per 1.1.		5'341'487.29		4'161'380.94
= Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel		-1'180'106.35		-271'863.17
Kontrolltotal		0.00		0.00

1.3.11 Finanzkennzahlen 2023; Darstellung mit Ampelfunktion

Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.
Selbstfinanzierungsgrad 2023 23.1
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre 170.4
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.
Selbstfinanzierungsanteil 2.7
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.
Zinsbelastungsanteil 0.2
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.
Kapitaldienstanteil 3.7
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.
Nettoverschuldungsquotient -33.3
Nettoschuld je Einwohner/in Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2'500 Franken nicht übersteigen.
Nettoschuld je Einwohner/in -1'305
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3'000 Franken nicht übersteigen.
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner -299
Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.
Bruttoverschuldungsanteil 92.5

1.3.12 Anhang zur Jahresrechnung

Sämtliche Abweichungen gegenüber dem übergeordneten Recht sowie den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen sind in den einzelnen Leistungsaufträgen kommentiert. Bei den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen wurden die kantonalen Vorlagen verwendet.

Gemäss § 53 des Gesetzes über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHGG) umfasst der Anhang der Jahresrechnung die nachfolgenden Dokumente.

Abweichung Rechnungslegung

Im Berichtsjahr gab es keine Abweichungen.

Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

13.13 Anlagespiegel 2023 Finanzvermögen

Kontengr.-Nr.	Kontobezeichnung	Anschaffungswerte			Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	Buchwert	Zinsen		
		01.01.2023	Zugang	Abgang	Übrige Werte	31.12.2023	01.01.2023	Ord. Absch.	Zus. Absch.				Abgänge	Übrige Bew.eg.
1070.	Kontobeziehung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1070.	Aktien und Anteilschneile	239270,00	0,00	1070,00	0,00	239200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	239270,00	239200,00
1080.	Grundstückliche FV	1017400,00	0,00	0,00	0,00	1017400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1017400,00	1017400,00
1084.	Gebäude FV	2925000,00	0,00	0,00	0,00	2925000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2925000,00	2925000,00
Total		4175570,00	0,00	1070,00	0,00	4174500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4175570,00	4174500,00
														78948,00

Verwaltungsvermögen

		Anschaffungswerte				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	Buchwert	Zinsen		
		01.01.2023	Zugang	Abgang	Übrige Werte	31.12.2023	01.01.2023	Ord. Absch.	Zus. Absch.				Abgänge	Übrige Bew.eg.
1400.	Grundstücke VV	694000,00	0,00	0,00	0,00	694000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	694000,00	694000,00
1401.	Strassen / Verkehrswege	2461898,28	136473,10	0,00	0,00	2598371,38	1227437,41	60440,31	0,00	0,00	0,00	0,00	1287877,72	1234460,87
1402.	Wasserbau	127848,00	0,00	0,00	0,00	127848,00	92277,87	2919,11	0,00	0,00	0,00	0,00	94796,98	36570,13
1403.	Übrige Tiefbauten	173771,72	578324,90	188722,85	0,00	563313,77	127832,27	4587,95	0,00	0,00	0,00	0,00	132420,22	46093,55
1404.	Hochbauten	8457988,99	212574,63	17722,20	0,00	8652841,42	6479418,84	180266,13	0,00	0,00	0,00	0,00	6569844,97	1978570,15
1406.	Möbilien VV	455877,58	40375,40	0,00	0,00	496252,98	361749,18	25265,86	0,00	0,00	0,00	0,00	387015,04	94128,40
1420.	Sofware	58945,25	49128,45	0,00	0,00	108073,70	29472,63	14736,32	0,00	0,00	0,00	0,00	44208,95	29472,62
1427.	Immaterielle Anlagen in Realisierung	99403,25	39862,70	7000,00	0,00	132265,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99403,25	132265,95
1429.	Übrige immaterielle Anlagen	81330,55	0,00	0,00	0,00	81330,55	53058,25	4712,05	0,00	0,00	0,00	0,00	57770,30	28272,30
1442.	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezw.ackverbände	29490,32	0,00	0,00	0,00	29490,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29490,32	29490,32
1444.	Darlehen an öffentlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1462.	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezw.ackverbände	410000,00	0,00	0,00	0,00	410000,00	224132,66	14795,92	0,00	0,00	0,00	0,00	238928,58	185967,34
2068.	Überschuss Anschlussgebühren	188062,60	-21150,05	166912,55	0,00	166912,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	188062,60	171071,42
Total		13238596,54	1035589,13	380357,60	0,00	13893788,07	8595379,11	307323,65	0,00	0,00	0,00	0,00	8902702,76	4643177,43
														4991085,31
														89221,06

1.3.14 Rückstellungsspiegel 2023

	Anfangsbestand	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung	Endbestand
Kurzfristige Rückstellungen						
2050 Mehrleistungen Personal	-29'000	-34'845	29'000	-	-	-34'845
2051 Andere Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2052 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2053 Nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2054 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2055 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2056 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2057 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2058 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2059 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total kurzfristige Rückstellungen	-29'000	-34'845	29'000	0	-	-34'845
Langfristige Rückstellungen						
2081 Langfristige Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2082 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2083 nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2084 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2086 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2087 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2088 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2089 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total Rückstellungen	-29'000	-34'845	29'000	-	-	-34'845

1.3.15 Beteiligungsspiegel 2023

Falls Sie eine grössere Version der Tabelle wünschen, kann diese bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bestellt werden.

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen								
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, z. B. Eigenkapital (Aktienkapital, Gew innvortrag, Reserven) Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	anteilige Nettoschuld je Einwohner	Reporting zur Eignerstrategie bei wesentlichen Beteiligungen, 1)
privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)								
Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	Aktienkapital	100 Aktien	20 Aktien	CHF 7'200'000	Bankinstitut	Ausfallrisiko		Veränderung Anzahl Aktien aufgrund Aktiensplitt im April 2023 Beteiligung halten, Dividende und Pflege Geschäftsbeziehung
KGW Energie AG	Aktienkapital	225 Aktien / 1 Sitz		CHF 225'000'000	Wärmeverbund	Ausfallrisiko		Beteiligung halten, Dividende und Pflege Geschäftsbeziehung
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)								
Gemeindeverband erzo ARA	Gemeindeverband				Bau, Betrieb und Unterhalt der ARA Zofingen	Haftung ausschliesslich auf Verbandsvermögen		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Gemeindeverband erzo KVA	Gemeindeverband				Bau, Betrieb und Unterhalt der KVA Zofingen	Haftung ausschliesslich auf Verbandsvermögen		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
GICT	Gemeindeverband				Informatik-Leistungen inkl. Telefonie	Haftung ausschliesslich auf Verbandsvermögen		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
KESB und SoBZ Willisau-Wiggertal	Gemeindeverband				Führung unabhängige KESB und freiwillige und gesetzliche Dienstleistung ambulante Sozialberatung	Solidarhaftung		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Reg. Schiessanlage Zofingen	Mitbenützungsvertrag, dat. 01.04.1999				Mitbenützung der Schiessanlage Heliaren	keine		halten
Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim	Gemeindevertrag				Führung Alters- und Pflegezentrum als stationäres Pflegezentrum	Solidarhaftung		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Spietex Reiden und Umgebung, Reiden	Verein				Betrieb ambulante Pflegeangebote	Haftung ausschliesslich auf Vereinsvermögen		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Verkehrsverbund Luzern	öffentlich-rechtliche Anstalt				Planung und Finanzierung ÖV im Kanton Luzern	Solidarhaftung		halten, im Rahmen von Stellungnahmen eine gute Erschliessung der Gemeinde Wikon durch ÖV fordern.
andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeinde (Musikschule) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltsgenossenschaft, usw.)								
Alimentenkassio Zentralschw eiz GmbH	öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung, dat. 01.01.2023				Alimentenkassio	keine		halten
Backslash AG	Hostingvertrag, dat. 31.01.2020				Hosting der Webseite	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Base-Net Education AG	Vertrag, dat. 09.05.2019, gekündigt				Vertrag Systemintegration, Support, Hosting, Betrieb für die Schuladministrationssoftware Educase	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
OM Informatik	Rahmenvertrag, dat. 11.03.2020					keine		reiner Dienstleistungsvertrag
OM Informatik	OM Cloud Vertrag, dat. 11.03.2020				Zurverfügungstellung der OM Lösung über eine Cloud	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dialog Verw altungs-Data AG	Vertrag, dat. 10.09.2019, gekündigt				Local Cloud IT Outsourcing (Laufzeit 4 Jahre)	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dialog Verw altungs-Data AG	Dienstleistungsvertrag, dat. 10.09.2019, gekündigt				Global Service	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dialog Verw altungs-Data AG	Vertrag, dat. 24.08.2018, gekündigt				Umsetzung neue Meldung Formular 4	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dartis AG	Software Wartungsvertrag, dat. 12.05.2015				KILBnet und E-Melder	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dartis AG	Software Lizenzvertrag in Mete, dat. 12.05.2015				KILBnet und E-Melder	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Dorfbrennengenossenschaft Adeboden	Vereinbarung				Mitgliedschaft, Brunnenrecht beim Spycher/Lanz	keine		halten
Familien NETZWERK Wikon	Leistungsvereinbarung, 07.12.2021				Frühe Sprachförderung in der Spielgruppe Wikon administrative Arbeiten Vollzug	keine		halten
Franz Putschert GmbH	Vertrag, dat. 20.08.2019				Feuerschutzgesetz; Rohbaukontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Friedhof Reiden	Gemeindevertrag				Betrieb des Bestattungswesens des Friedhofs Reiden	keine Beteiligung		gemäss Reglement der Gemeinde Reiden
Gemeinde Wilberg	Gemeindevertrag mit Wilberg AG, dat. 14./25. Oktober 1991				Abwasserentsorgung für das Hintermoos	keine, Kostenbeteiligung für Bau und Unterhalt		halten
Genossenschaft Wald Wiggertal	Betrittsklärung vom 24.08.2006				Bewirtschaftung gemeindeeigener Wald	keine, Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		halten
Hess Muldenservice AG	Leistungsauftrag, dat. 24.09.2020				Betrieb der Entsorgungs- und Wertstoffsammelstelle Reiden	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Jagdgesellschaft Wikon	Jagdverpachtung 2019 - 2025					keine		
Kanton Luzern, BUW	Vereinbarung, dat. 14.08.2019				Nutzung Betrieb und Unterhalt eBAGE+	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Kanton Luzern, DIN	Vertrag, dat. 03.09.2012				Lunet LWL für Gemeinden	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Kantongericht Luzern	Vereinbarung, dat. 20.05.2019				Vereinbarung Zugriff GRAVIS	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Kinderspietex Zentralschw eiz	Leistungsvereinbarung, dat. 19.01.2016				Pflegeangebote Kinder	keine Beteiligung		halten
Korporation Wikon	Vereinbarung, dat. 10.12.1971				öffentliche Wasserversorgung	keine		halten
Kost + Partner AG, Sursee	Vertrag, dat. 01.01.2013				Baukontrollen	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
"Kultur im Spycher"	Leistungsvereinbarung, dat. 30.05.2023				Aufwertung Spycher Lanz für sinnvolle Nutzung	Grundstückigentümerin		halten
Oberstufenschulstandort Reiden	Kantonale Betriebskosten Volksschule				Betrieb der regionalen Oberstufenzentrums Reiden	keine		halten

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen								
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, z. B. Eigenkapital (Aktienkapital, Gewinnvortrag, Reserven), Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	intelligente Nettoschuld je Einwohner	Reporting zur Eigenstrategie bei wesentlichen Beteiligungen. 1)
OBT	Vertrag, dat. 22.02.2023				Betrieb Gemeindefachlösungen	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Pro Senectute	Leistungsvereinbarung				Beratung 65+	keine Beteiligung		halten
Pro Senectute	Leistungsvereinbarung, dat. 18.12.2018				Treuhanddienste	keine Beteiligung		halten
Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest Genossenschaft	Sponsoringvertrag, dat. 12.08.2019				Werbung Schulbus	keine		reiner Sponsoringvertrag
Raumdatenpool	Verein				Betrieb und Pflege Plattform für Austausch raumbezogener Daten	klein, Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Regionale Feuerw ehr Wiggertal	Gemeindevertrag, dat. 13.12.2021				Betrieb der regionalen Feuerw ehr Wiggertal	antelmässige Haftung		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Regionale Musikschule Dagmersellen, Klangw elten	Gemeindevertrag, dat. 07.09.2022				Betrieb der Musikschule	keine		halten
Regionale Spitex Wiggertal	Leistungsvereinbarung, dat. 29.11.2018				Betrieb und Pflege Pflegeangebote	nein		halten
Regionale Spitex Wiggertal	Vereinbarung, dat. 29.11.2018				Finanzierung Hauswirtschaft und Betreuung	nein		halten
Regionale Zivilschutzorganisation	Gemeindevertrag, dat. 24.10.2006				Betrieb der Zivilschutzorganisation Wiggertal nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons	kein besonderes Risiko		halten
Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim	Vereinbarung, dat. 31.12.2020				jährliche Leistungsvereinbarung Taxordnung	keine		halten
Regionales Steueramt Sursee	Gemeindevertrag, dat. 19.11.2019				Dienstleistungserbringung Steueramt	keine		halten
Regionales Zivilstandsamt	Gemeindevertrag, dat. 09.12.2002				Betrieb des Zivilstandsamtes Willisau	keine		halten
Reissw of Aktenvernichtungs-AG	Vertrag, dat. 13.02.2020				saufreie- und ordnungsgemässe Übernahme, Transport, Lagerung und rückinformationssichere Vernichtung von Datenträgern	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Schulische Dienste Dagmersellen	kantonale Verordnung				Betrieb der schulischen Dienste	keine		halten
Schw eizerische Bundesbahnen SBB	Anschlussvertrag, dat. 17.09.2019				Anschluss des Anschlussgleises an den Bahnhof Brittnau-Wikon	keine		halten
Schw eizerische Konferenz für Sozialhilfe	Verein				Koordination und Zusammenarbeit Sozialhilfe	nein		halten
Schw eizerischer Gemeindeverband	Verein, Beitritt dat. 03.03.2017				Wahrnehmen der Gemeindefürsorgeinteressen auf Bundesebene	klein, Haftung auf Verbandsvermögen beschränkt		halten
SoBZ Region Willisau-Wiggertal	Leistungsvereinbarung gestützt auf den Gemeindeverbandsvertrag vom 09.08.2022				Dienstleistungspakete	keine Beteiligung		halten
Stiftung Wirtschaftsförderung	Leistungsvereinbarung, dat. 18.08.2020				Standortmarketing / Ansiedlung	nein		halten
Tagesfamilien Reiden	Leistungsvereinbarung, dat. 18.12.2018				Schulergänzende Tagesstruktur	keine Beteiligung		halten
Tagesfamilien Reiden	Leistungsvereinbarung, dat. 25.11.2021				Vorschubbereich	keine Beteiligung		halten
Tagmar AG	Ingenieurvertrag, dat. 17.02.2020				Energienachw eiskontrolle	keine		reiner Dienstleistungsvertrag
Tierkörpermammelstelle oberes Wiggertal	Vertrag, dat. 14.07.1997				Betrieb der regionalen Tierkörpermammelstelle Wiggertal	keine, Haftung bei Sitzgemeinde		halten
Verband Luzerner Gemeinden	Verein				politische Interessenvertretung	klein, Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Verband Luzerner Schulpflege	Verein					klein, Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Verein Luzerner Wanderw ege	Verein				Förderung zusammenhängendes Wanderw ege	klein, Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.
Verein Waldspielplatz	Leistungsvereinbarung, dat. 17.08.2021				Unterhalt, Pflege und Betreuung des Waldspielplatzes	Grundstückigentümerin		halten
ZISG					Zw eckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung	klein, Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		halten, Stimmrecht wahrnehmen und Bedürfnisse der Gemeinde Wikon optimal einbringen.

1.3.16 Eventualverpflichtungen, -forderungen 2023

Klasse	Empfänger	Art der Verbindlichkeit, Bezeichnung, Objekt	Ursprungszeitpunkt der Verbindlichkeit	Laufzeit	Wahrscheinlichkeit	Zuverlässigkeit der betraglichen Schätzung	Betrag CHF	
							31.12.2022	31.12.2023
keine								

1.3.17 Finanzielle Zusicherungen 2023

Bezeichnung in 1'000 CHF	ER / IR	2023	2024	2025	später	Total
Zugesicherte Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung (z.B. Vereinsbeiträge)	ER					
Zugesicherte Gemeindebeiträge an Investitionen (z.B. Güterstrassen)	IR					
Zugesicherte Darlehen	IR					
Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen (z.B. Hochbau, Strassenbau)	IR					
Langfristige Miet- und Pachtverträge (Operating Leasing)	ER					
Langfristige, sonstige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Beraterverträge, Lizenzen)	ER					
Langfristige, sonstige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Beraterverträge, Lizenzen)	IR					
Total finanzielle Zusicherungen		keine finanziellen Zusicherungen				
Bemerkungen:						

1.3.18 Eigenkapitalnachweis 2023

	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn - /Verlust+)	Verbuchung Jahresergebnis Vorjahr / Umbuchungen EK	Endbestand
Eigenkapital					
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'571'313	-27'518			1'543'795
291 Fonds im Eigenkapital	105'523	7'465			112'988
295 Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	682'111	-120'000		-562'111	-
298 Übriges Eigenkapital	-			-	-
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag					
2990 Vorjahresergebnis / Jahresergebnis	237'368		70'154	-237'368	70'154
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (inkl. Neubewertungsreserve per 1.1.2019)	4'404'270			799'480	5'203'749
Total Eigenkapital	7'000'585	-140'053	70'154	0	6'930'686

1.3.19 Sonderkreditkontrolle 2023

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.22	ergänzt. Budget 2023		Rechnung 2023		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.23	verfügbar ab 01.01.24	
	Sonderkredit										
1403.61	Retentionsbecken Helmatweg	23.11.2021	595'000.00	38'865.90	387'454.75	0.00	387'454.75		426'320.65	168'679.35	
1403.61	Dorfbachsanierung	23.05.2023	325'000.00	0.00	166'689.10	0.00	166'689.10	0.00	166'689.10	158'310.90	
2068.61	Verrechnung mit Überschuss					164'541.80		164'541.80	0.00	0.00	
	Kanalisationsanschlussgebühren										
	Total Ausgaben / Einnahmen				554'143.85	164'541.80	554'143.85	164'541.80			
	Mehrausgaben / Mehreinnahmen				0.00	389'602.05	0.00	389'602.05			
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				164'541.80		164'541.80				
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					554'143.85		554'143.85			
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)				0.00	0.00	0.00	0.00			

1.4 Überführung der Aufwertungsreserven in das Eigenkapital

Schreiben des Finanzdepartements des Kantons Luzern vom Mai 2023 an die Luzerner Gemeinden:

«Den Gemeinden wurde mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 die Möglichkeit gewährt, die Aufwertungsreserven im Eigenkapital über mehrere Jahre aufzulösen (§ 68 Absatz 6 FHGG und § 50 Absatz 1a FHGV). Von dieser Möglichkeit haben diverse Gemeinden Gebrauch gemacht. Der Kantonsrat hat das Postulat 761 von Armin Hartmann teilweise erheblich erklärt und somit den Regierungsrat beauftragt, den Gemeinden eine freiwillige vorzeitige Überführung der Aufwertungsreserven in das Eigenkapital zu ermöglichen.

Es hat sich gezeigt, dass die von den Gemeinden wegen den höheren Abschreibungen befürchteten negativen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung weitgehend ausgeblieben sind. Dies vor allem deshalb, weil das Steuersubstrat ab dem Jahr 2019 in fast allen Gemeinden kontinuierlich gestiegen ist. Gleichzeitig wird mit der erfolgswirksamen Auflösung der Aufwertungsreserven das Gesamtergebnis der Gemeinden zu positiv dargestellt.

Wir bitten Sie deshalb, auf Basis des neuen § 50 Absatz 1a bis FHGV die nachträgliche Auflösung der verbliebenen Aufwertungsreserven und die vollständige Überführung in einem Schritt ins Eigenkapital vorzunehmen. Die Stimmberechtigten haben die sofortige Auflösung der Aufwertungsreserven zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Genehmigung des Jahresberichtes mittels eigenständigem Beschluss zu erfolgen. Eine so erfolgte, einmalige Umbuchung ist erfolgsneutral und beeinflusst das Jahresergebnis nicht.»

Die Gemeinde Wikon hat damals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Aufwertung generierte ein zusätzliches Eigenkapital von CHF 1'162'111.33. Der Gemeinderat hatte entschieden, dass dieser Betrag zu gleichen Teilen über die nächsten 10 Jahre der Erfolgsrechnung gutgeschrieben wird, um die erhöhten Abschreibungen zu kompensieren.

Bildung Aufwertungsreserve per 01.01.2019	CHF	1'162'111.33
Erfolgswirksame Verwendung 2019 – 2023 (5 Jahre)	CHF	600'000.00
Erfolgsneutrale Überführung ins Eigenkapital im 2023	CHF	562'111.33

Gemäss Beschluss vom 15. Mai 2023 befürwortet der Gemeinderat Wikon die Überführung der Aufwertungsreserven ins Eigenkapital.

1.5 Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2023 an die Stimmberechtigten

1.5.1 Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2023, gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes verabschiedet. Dieser beinhaltet:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- die Auflösung der Aufwertungsreserven von CHF 562'111.33
- der Jahresrechnung 2023, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 70'154.21 und Investitionsausgaben von CHF 1'033'516.98 abschliesst.

1.5.2 Bericht Rechnungsprüfungsorgan

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans vom 20. März 2024 zur Rechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

LUFIDAREVISION 

Bericht der externen Revisionsstelle

an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Wikon

Bericht zur Jahresrechnung 2023

Prüfungsurteil

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Wikon, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde Wikon unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Standards zur Abschlussprüfung üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

Gemeinde Wikon
Bericht der externen Revisionsstelle

Seite 2/2

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Berichterstattung zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 mit Aktiven und Passiven von CHF 15'241'780 und einem Ertragsüberschuss von CHF 70'154 zu genehmigen.

Luzern, 20. März 2024
ksp/hni

Lufida Revisions AG



Kilian Spörri
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Hansueli Nick
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

1.5.3 Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 8. April 2024 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:



Bericht zur Jahresrechnung 2023 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzkennzahlen, Eigenkapitalnachweis und Geldflussrechnung)

Bericht der Strategischen Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon

Wir verweisen auf den Bericht der unabhängigen externen Revisionsstelle der Lufida Revisions AG, Luzern vom 20. März 2024 und schliessen uns dieser Beurteilung vollumfänglich an.

Als Strategische Controlling-Kommission haben wir zusätzlich zur externen Revisionsstelle die Jahresrechnung 2023, bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzkennzahlen, Eigenkapitalnachweis und Geldflussrechnung geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 2.5 Controlling.

Die Prüfung erfolgte anhand einer Sitzung der Controlling-Kommission mit dem Gesamtgemeinderat sowie des Verantwortlichen Gemeindefinanzen. Dort hatten wir Gelegenheit, Stellung zu beziehen und Fragen anzubringen. Unsere Anmerkungen und Fragen wurden zu unserer vollsten Zufriedenheit beantwortet. Mit Erstaunen durften wir feststellen, dass trotz umsichtiger Budgetierung auch dieses Jahr ein Ertragsüberschuss resultiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 mit Aktiven und Passiven von CHF 15'241'779.84 und einem Ertragsüberschuss von CHF 70'154.21 zu genehmigen.

Wikon, den 08. April 2024

Controlling-Kommission Wikon

Stefan Lauber
Mitglied

Sandro Pfister
Präsident

1.5.4 Kontrollbericht Finanzaufsicht zum Jahresbericht des Vorjahres

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 6. September 2023 zur Vorjahresrechnung 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 6. September 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

1.5.5 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Aufwertungsreserven von CHF 562'111.33 aufzulösen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2023 zu genehmigen.

Wikon, 16. April 2024



Gemeinderat Wikon

André Wyss
Gemeindepräsident

Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

2 Genehmigung des gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungs-Reglements

2.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Wikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers zuständig. Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, trägt die Verantwortung, setzt den Gewässerschutz durch und betreibt öffentliche Abwasseranlagen.

Die Siedlungsentwässerung wird im Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) geregelt und in einer Spezialfinanzierung der Gemeinde geführt.

2.2 Wieso ein neues Reglement?

Ablösung Gebäudeversicherungswert für die Gebührenerhebung

Die Anschlussgebührenerhebung basiert beim bisher in Kraft stehenden SER auf dem Gebäudeversicherungswert sowie einem Versiegelungszuschlag. Für die Bauherrschaft ist es schwer nachvollziehbar, warum eine gehobenere Ausstattung eines Gebäudes (z. B. Personenaufzüge usw.) zu höheren Anschluss- und Grundgebühren für die Wasserversorgung führt. Noch schwieriger werden die Diskussionen, wenn die Bauherrschaft ökologisch sinnvolle Massnahmen, wie bessere Gebäudedämmungen, ökologische Heizsysteme, oder Solaranlagen installiert und dadurch höhere Gebühren für die Wasserversorgung zu bezahlen hat.

Weiter stellen sich Fragen, wie mit periodischen Neubewertungen des Gebäudeversicherungswerts umgegangen werden soll. Und in jüngerer Zeit tauchen auch kritische Fragen bezüglich Datenschutzes bzw. dem Umgang mit der Information über den Gebäudeversicherungswert auf.

Es ist absehbar, dass künftig zur Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren auf verursachergerechte Bemessungskriterien abgestützt werden muss, um Unzufriedenheit bei den Gebührenzahlern und Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

Einführung verursachergerechtes Gebührensystem

Das bisherige SER sieht für die Erhebung der Anschlussgebühr den Gebäudeversicherungswert (1.50 %) sowie ein Versiegelungszuschlag von CHF 50.00 pro m² angeschlossene befestigte Fläche. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich bisher aus einer Mengengebühr (CHF 2.80 pro m³) und einer pauschalen Grundgebühr von CHF 40.00 pro Grundstück (darin sind 500 m² angeschlossene befestigte Flächen abgegolten) sowie ein Versiegelungszuschlag für die darüberliegenden befestigten Flächen von CHF 20.00 je angebrochene 100 m². Die pauschale Grundgebühr ist für Grundstücke mit Einfamilienhäusern gleich hoch, wie für Grundstücke mit Wohnüberbauungen, was eine grobe Pauschalisierung darstellt und entsprechend wenig verursachergerecht ist.

Aus oben genannten Gründen streben die Gemeinden und Wasserversorgungen für die Gebührenerhebung eine Ablösung des Gebäudeversicherungswerts und die Einführung eines verursachergerechten Gebührensystems an. Das Verursacherprinzip bedingt, dass die Gebühren für jedes Grundstück aufgrund des individuellen Leistungsbezugs festzulegen sind. Dabei sind kostenverursachende Faktoren, wie die Grundstücksfläche, die Bebauungsdichte, die Anzahl Wohneinheiten oder das anfallende Regenwasser bzw. deren Retention oder Versickerung für die Erhebung der Frischwassergebühren und zwar für die Anschluss- wie auch die jährliche Grundgebühr beizuziehen.

Regelung Unterhalt privater Sammelleitungen

Die Gemeinde Wikon ist gemäss bisherigem SER nur zuständig für die gemeindeeigenen Leitungen und darf die Gebühreneinnahmen nur für deren Betrieb (Spülungen, Zustandsuntersuchungen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) verwenden.

Zwischen den öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitung eines einzelnen Grundstücks befinden sich häufig auch private Sammelleitungen (private Leitungen, die mehr als einem Grundstück dienen; man spricht auch vom "Y-Prinzip").

Y-Prinzip

Das "Y" mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist in der vereinfachten Grafik gut erkennbar. In der Realität ergeben sich Situationen mit teilweise dutzenden von Grundstücken, welche gemeinsam einen privaten Leitungsabschnitt mitbenutzen und damit gemeinsam unterhaltspflichtig für eine private Leitung sind.

Bedeutung für den Unterhalt

Für die privaten Sammelleitungen sind die privaten Leitungsinhaber selbst verantwortlich und die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegt heute bei den Privaten und nicht bei der Gemeinde. Die Privaten sind sich in der Regel dieser Verantwortung und der daraus resultierenden Kosten nicht bewusst. Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des Betriebs, des Unterhalts sowie die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Unterhalt privater Leitungen nötigenfalls auch rechtlich durchzusetzen. Dabei fehlt ihr in den meisten Fällen ein Ansprechpartner auf Seite der privaten Leitungsinhaber.

Wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen können, wird die Gemeinde gezwungen sein, Schäden zu beheben und die dabei anfallenden Kosten anschliessend in einem aufwendigen Perimeterverfahren auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen (Ersatzvornahme).

Diskussionen und Streitigkeiten in den Quartieren sind absehbar. Zudem werden damit bei der Verwaltung wertvolle Ressourcen gebunden und der Gewässerschutz wird nicht optimal sichergestellt. Damit betrifft die Problematik der privaten Sammelleitungen nicht nur die betroffenen Grundeigentümer, sondern es liegt auch im öffentlichen Interesse, dass der Unterhalt privater Sammelleitungen effizient organisiert wird.

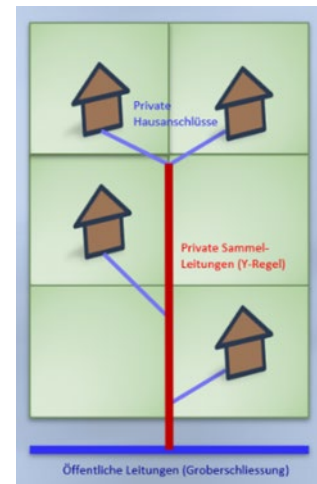
Weil in der Gemeinde Wikon in der Vergangenheit viele Sammelleitungen durch die Gemeinde erstellt wurden und damit Teil des öffentlichen Leitungsnetzes sind, ist der Umfang der Problematik in Wikon überschaubar. Trotzdem existieren neben den rund 20 km öffentlichen Leitungen rund 1 km private Leitungen mit Sammelcharakter (Y-Prinzip).

Das bisherige SER sieht zur Lösung der Problematik im Art. 21 zwar vor, dass die Gemeinde private Sammelleitungen in ihr Eigentum überführen kann. Diese zivilrechtliche Eigentumsübertragung ist aber nur mit einem grossen Verwaltungsaufwand möglich (Verträge mit den Grundeigentümern, Klären von Entschädigungsfragen, Errichtung von Leitungsbaurechten, Grundbucheinträge usw.). Um den Gemeinden eine praktikablere Lösung anzubieten, wird im aktuellen kantonalen Musterreglement ein Lösungsansatz ohne Übertragung der Eigentumsverhältnisse empfohlen: Der betriebliche und bauliche Unterhalt an privaten Sammelleitungen soll durch die Gemeinde getragen und dazu im SER die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Dieses Vorgehen wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen. Entsprechend haben in den letzten Jahren bereits rund 50 Gemeinden diese Lösung erfolgreich umgesetzt (z. B. Buchrain, Ebikon, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Horw, Inwil, Meggen, Root, Ruswil, Schenkon, Sempach, Sursee, Vitznau, Weggis, Willisau, Wolhusen usw.).

Die anfallenden jährlichen Unterhaltskosten (betrieblicher und baulicher Unterhalt) werden über die Betriebsgebühren finanziert. Die Kosten des Unterhalts privater Sammelleitungen wurden kalkuliert und belaufen sich auf rund CHF 8'000.00 pro Jahr.

Im neuen SER der Gemeinde Wikon wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, gemäss welcher der Unterhalt privater Sammelleitungen durch die Gemeinden übernommen wird. Um übermässige Kosten und unangemessene Forderungen einzelner Privater (z. B. kostspielige Wiederinstandstellung von Gartenanlagen bei Unterhaltsarbeiten usw.) zu verhindern, werden in der Vollzugsverordnung Schutzinstrumente geschaffen, die es der Gemeinde erlauben, in Extremfällen vom Unterhalt an privaten Sammelleitungen zurückzutreten.



Neues kantonales Musterreglement (SER)

Das Musterreglement (SER) des Kantons wurde letztmals im Jahr 2018 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das kantonale Musterreglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert. Diese Neuerungen sind in die Gesamtrevision des SER mit eingeflossen.

Angleichung Siedlungsentwässerungsreglement und Wasserversorgungsreglement

Für die Erhebung von Gebühren bei den beiden verwandten Bereiche der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung kann das nahezu gleiche Gebührensystem eingesetzt und damit ein Synergiegewinn erzielt werden. Deshalb wird die Erarbeitung neuer Reglemente zwischen der Wasserversorgung Wikon und der Gemeinde Wikon koordiniert.

2.3 Ziele der Reglementsrevision

Folgende Ziele sollen mit der Reglementsrevision erreicht werden:

- Ablösung des Gebäudeversicherungswerts als Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühren;
- Einführung eines zeitgemässen, bewährten und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetzten Reglements und Angleichung an das kantonale Muster-SER;
- Einheitliches verursachergerechtes Finanzierungs- und Gebührensystem bei der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung;
- Verursachergerechte und differenzierte Anschlussgebührenerhebung bei Nachverdichtungen;
- Gleiche Leistungseinheit zur Erhebung der Anschluss- und Grundgebühr;
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus über 60 anderen Gemeinden;
- Einführung einer praktikablen Lösung im Umgang mit privaten Sammelleitungen;
- Nutzung von Synergien bei der Erarbeitung und im praktischen Alltag zwischen der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung;
- Gebührenansätze basieren auf einer Kalkulation, bei der die Kosten auf die vorhandenen Leistungseinheiten verteilt werden.

2.4 Neues Gebührensystem

Prinzip

Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung der Gemeinde) steht mit dem überarbeiteten SER wie bisher auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges (z. B. Aufstockung; Einbau Zweitwohnung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Netto-Kosten, welche der Wasserversorgung für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind.

Die **Betriebsgebühr** ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine **Grund-** und eine **Mengengebühr**.

Das Verursacherprinzip bedingt, dass die Gebühren für jedes Grundstück aufgrund des Leistungsbezugs individuell festzulegen sind. Neben der Grundstücksfläche, der Nutzungsart, der Bebauungsdichte und der Anzahl Wohneinheiten soll auch der Anfall von Regenwasser bzw. dessen Retention oder Versickerung einen Einfluss auf die Anschluss- und Grundgebühren haben.

Die Mengengebühr wird weiterhin aufgrund des Wasserbezugs berechnet. Die Anschluss- und die Grundgebühren werden aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben.

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe des Tarifzonenmodells wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke unabhängig vom Gebäudeversicherungswert individuell quantifiziert. In der praktischen Umsetzung wird jede Parzelle vor Ort bezüglich der kostenverursachenden Faktoren beurteilt und gemäss dem SER einer Tarifzone zugeteilt. Die Tarifzonenzuteilung dient zur Gewichtung der Grundstücksfläche.

Die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche ist die Leistungseinheit, die als Basis zur Erhebung der jährlichen Grundgebühr und zur Anschlussgebühr dient. Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung sind unter anderem:

- Geschossigkeit (Bebauungsdichte)
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe)
- Aussergewöhnliche Nutzung (z. B. Grossverbraucher, saisonale Nutzung usw.)
- Bewohnbarkeit / Zählerdimension (Gewerbe)
- Versiegelung des Grundstücks (Regenwasser)
- Eigenleistungen (Retention, Versickerung)

Das Tarifzonenmodell ist im SER beschrieben und die Tarifzonen und Gewichtungen sind im Reglement definiert. Die für die Feineinteilung notwendigen Zuschläge und Abzüge von der Tarifzonenrundeinteilung sind in der Vollzugsverordnung zum SER (VOSER) festgelegt. Ein Praxisbeispiel findet sich im Anhang.

Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten oder bei Umparzellierungen überprüft die Gemeinde die Tarifzoneneinteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt gegebenenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz zu der bisherigen Einteilung eine Anschlussgebühr.

Das Tarifzonenmodell hat sich bei Wasserversorgungen und bei der Siedlungsentwässerung seit über 25 Jahren bewährt und wird in über 60 anderen Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzt.

Mit der Gesamtrevision des SER werden künftig die Abwassergebühren basierend auf dem Tarifzonenmodell erhoben.

2.5 Kalkulation der Kosten und Festlegung der Gebührenansätze

Die Betriebskosten setzen sich wie bisher zusammen, aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.).

Die Kosten wurden mit einer Kostenanalyse im Jahr 2023 basierend auf den kantonalen Vorgaben kalkuliert. Dabei zeigte sich, dass die bisherigen Betriebsgebühren nicht kostendeckend waren. Die bisherigen Erträge über Betriebsgebühren reichten die letzten Jahre nicht aus, um die laufenden Betriebskosten zu decken. Das zeigt sich auch in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2021, wo jährlich Entnahmen aus der Spezialfinanzierung notwendig wurden, um die laufenden Betriebskosten decken zu können.

Der Nettosaldo der Spezialfinanzierung weist noch CHF 1.33 Mio. (per 31.12.2022) auf. Es sind aber in den nächsten fünf Jahren (2024 – 2028) Investitionen im Umfang von rund CHF 1.5 Mio. vorgesehen wobei im gleichen Zeitraum die prognostizierten Anschlussgebührenerträge schätzungsweise bei CHF 0.5 Mio. liegen. Es ist damit absehbar, dass ohne Gebührenanstieg der Nettosaldo der Spezialfinanzierung weiter absinken würde.

Gleichzeitig ist klar, dass mit einem Umfang der Abwasseranlagen von rund CHF 23.5 Mio. auch nach den Investitionen der kommenden fünf Jahre weitere grosse Unterhaltsinvestitionen anstehen.

Die gemäss kantonaler Richtlinie kalkulierte kostendeckende Betriebsgebühr liegt bei CHF 4.98 pro m³ (aufgeteilt in eine Grund- und Mengengebühr). Die bisher effektiv erzielten Betriebsgebührenerträge lagen bei CHF 3.18 pro m³. Das kalkulierte kostendeckende Gebühreenniveau liegt folglich rund 55 % über dem bisherigen Gebühreenniveau. Ein Gebührenanstieg ist unumgänglich.

Ein sofortiger Anstieg auf den kalkulierten Sollwert ist politisch nicht umsetzbar, weshalb der Gemeinderat beschlossen hat, vorerst einen Anstieg von rund 30 % auf CHF 4.00 pro m³ statt der kalkulierten CHF 4.98 pro m³ umzusetzen.

Weil aufgrund des zu geringen Gebührenanstiegs die kantonalen Vorgaben der kalkulierten Werterhaltungskosten nicht eingehalten werden können, ist für deren Einhaltung ein Steuergeldzuschuss notwendig. § 32 des EGGschG erlaubt den Gemeinden zur Deckung der Kosten einen Steuergeldzuschuss in die Spezialfinanzierung, sofern das Gebühreenniveau mindestens auf einem Niveau von CHF 3.40 pro m³ (aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr) liegt.

In der mittelfristigen Betrachtung wird das Gebühreenniveau weiter angehoben werden, wobei dies schrittweise und sozialverträglich geschehen wird.

Die nachfolgend aufgezeigten Gebührenansätze basieren auf dem Gebühreenniveau von CHF 4.00 pro m³ (aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr). Bei einer Abwassermenge von 88'860 m³ ergibt sich dadurch ein jährlicher Sollertrag über Betriebsgebühren von CHF 355'440.00, welcher über Grund- und Mengengebühren zu erheben ist.

Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 40 % des jährlichen Sollertrags dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 60 % des jährlichen Sollertrags dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Im aktuellen Zeitpunkt kann die Anzahl Leistungseinheiten aufgrund der tarifzonengewichteten Flächen aufgrund von Erfahrungswerten mit Hilfe der Anzahl angeschlossenen Grundstücke eingeschätzt werden. Die Einteilung in die Tarifzonen wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 für alle Grundstücke vorliegen. Allfällige Abweichungen von den Einschätzungen werden anlässlich einer periodisch durchzuführenden Überprüfung der Gebührenansätze mit einfließen.

Der Gebührenansatz zur Erhebung der Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche) der heute und künftig (Prognose der Bautätigkeit) angeschlossenen Grundstücke.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) Siedlungsentwässerung	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührensystem)	CHF 2.80	CHF 40.00 pro Parzelle (500 m ² Versiegelte Fläche inklusive)	1.50 % des GV-Werts + CHF 50.- p. 100 m ² Versiegelungszuschlag
Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell)	CHF 2.40	CHF 0.20 pro gm²	CHF 14.75 pro gm²

Die durchschnittlichen Betriebsgebührenerträge für die Siedlungsentwässerung erhöhen sich um rund 30 % auf CHF 4.00 pro m³ (aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr).

Damit liegt das mittlere Gebühren-Niveau für den Bereich Siedlungsentwässerung im kantonalen Vergleich auf einem eher überdurchschnittlichen Wert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Aufteilung in 40 % Kostenanteil Grund- und 60 % Kostenanteil Mengengebühr der Ansatz für die Mengengebühr trotzdem reduziert wird. Dafür wird die Grundgebühr aufgrund des Verursacherprinzips eine gewichtigere Rolle spielen.

Es ist im SER vorgesehen, die Kostenanalyse und die Gebührenansätze periodisch alle fünf Jahre zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Das Ziel ist, die Gebühren langfristig kontinuierlich ungefähr mit der prognostizierten Teuerung ansteigen zu lassen. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie soll für die Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

2.6 Zeitplan und Inkrafttreten

An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 wird das SER der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten wird das revidierte SER auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt erfolgt die Inkraftsetzung der Vollzugsverordnung zum SER durch den Gemeinderat.

Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 1. Juli 2024 gemäss dem revidierten SER erhoben. Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Rechnungsstellung im Herbst 2025 gemäss revidiertem SER erhoben. Im Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss neuem SER, ist die Durchführung von Informationssprechstunden vorgesehen, an denen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer individuell über ihre Tarifzoneneinteilung und die Betriebsgebührenrechnung informieren können und allfällige Zusatzinformationen erhalten.

2.7 Beispielgrundstück

Neubau Wohnhaus mit 3 bewohnbaren Geschossen, 3 Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche teilweise mit insgesamt 80 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 900 m²; Jährlicher Wasserverbrauch 500 m³. GV-Wert CHF 1.3 Mio.

Gebührenberechnung

- a) Grundeinteilung (Art. 39 SER): «Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35%»
=> Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 39 Abs. 4 SER wird die Tarifzonen-Grundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 8 der Vollzugsverordnung (VOSER) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2 VOSER: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad: Versiegelungsgrad = 8.9 % (80 m² / 900 m²). Kleiner als Mittelwert gemäss Reglement (35 %) abzüglich 10 % Toleranz
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3 VOSER: Grundeinteilung Tarifzone 5: durchschnittliche Wohnungszahl zwischen 2 – 4 Einheiten. Im Beispiel 3 Wohnungen
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4 VOSER: Verschmutzungsgrad Abwasser entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5 VOSER: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	- 1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	4

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 900 m² x 1.6 x CHF 14.75 = **CHF 21'240.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 900 m² x 1.6 x CHF 0.20 = CHF 288.00

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 500 m³ x CHF 2.40 = CHF 1'200.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 288.00 + CHF 1'200.00 = **CHF 1'488.00** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem SER:

Anschlussgebühr = CHF 1.3 Mio. x 1.5 % + CHF 50.00 x 80 m² = **CHF 23'500.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Pauschale pro Grundstück: CHF 40.00

Mengengebühr = 500 m³ x CHF 2.80 = CHF 1'400.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 40.00 + CHF 1'400.00 = **CHF 1'440.00** (exkl. MwSt.).

Unter diesem Link ist der Entwurf des Reglementes einsehbar.

www.wikon.ch → Gemeinde → Politik → Gemeindeversammlung

<https://www.wikon.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung.html/95de Wikon>



2.8 Stellungnahme der Controlling-Kommission

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 7. April 2024 zum gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungs-Reglementes wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:



Bericht zum gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungs-Reglement

Bericht der Strategischen Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon

Als Strategische Controlling-Kommission haben wir das gesamtrevidierte Siedlungsentwässerungs-Reglement beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 2.5 Controlling.

Das vorliegende Reglement, wurde auf Basis des Kantonalen Musterreglement erstellt und gemeindespezifisch angepasst. Mit dem Reglement wird vom heutigen Ansatz des Gebäudeversicherungswerts, auf ein Tarifzonenmodell umgestellt. Der neue gerechtere Ansatz, geht jedoch auch mit einem höheren Aufwand für dessen Ermittlung einher. Da derselbe Ansatz auch beim Trinkwasser angewendet werden soll, halten sich die Auswirkungen in Grenzen. Um künftig die Erhebung der Anschluss- und Grundgebühren auf verursachergerechte Bemessungskriterien abzustützen und entsprechend ein verursachergerechtes Gebührensystem (Verursachersystem) einzuführen, ist das gesamtrevidierte Siedlungsentwässerungs-Reglement zweckmässig und angemessen.

Wir empfehlen, das gesamtrevidierte Siedlungsentwässerungsreglement zu genehmigen.

Wikon, den 07. April 2024

Controlling-Kommission Wikon

Sandro Pfister
Präsident

Stefan Lauber
Mitglied

2.9 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Genehmigung des gesamtrevidierten Siedlungsentwässerungs-Reglementes zuzustimmen.

Traktandum 3 Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsvertrag)

3 Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsvertrag)

3.1 Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2020, WNVG, SRL 770) stellen die Gemeinden die Wasserversorgung für ihr Gebiet sicher. Sie können ihre Aufgaben und die draus fliessenden Befugnisse ganz oder teilweise an Dritte übertragen (§ 5 Abs. 2 WNVG).

In der Gemeinde Wikon ist die Korporation Wikon als von der Gemeinde beauftragte Körperschaft Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung. Die Übertragung dieser Aufgabe ist gemäss § 40 Abs. 1 WNVG in einem kommunalen Reglement, einem Entscheid der Gemeinde oder in einem von der Gemeinde zu genehmigenden Versorgungsvertrag zu regeln. Mit der Übertragung der Versorgungsaufgabe gehen auch die hoheitlichen Befugnisse an den Versorgungsträger über. Die Aufsichtspflicht obliegt dabei gemäss § 40 Abs. 4 WNVG weiterhin bei der Gemeinde.

3.2 Übertragung der Wasserversorgung

Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung an einen öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger erfolgt gestützt auf § 40 Abs. 1 WNVG durch einen Versorgungsvertrag, der durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Im Versorgungsvertrag sind gemäss § 40 Abs. 2 WNVG mindestens zu bestimmen:

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

3.3 Gesamtrevision Versorgungsvertrag

Die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgte durch eine Vereinbarung der Gemeinde Wikon mit der Korporation Wikon. Diese Vereinbarung wurde seinerzeit nicht durch die Gemeindeversammlung genehmigt, sondern lediglich durch den Gemeinderat unterzeichnet.

Im Juni 2023 hat das Kantonsgericht des Kantons Luzern aufgrund einer Einsprache gegen die Anschlussgebühren ein Urteil gefällt, gemäss welchem für die Erhebung der strittigen Anschlussgebühr eine ungenügende Rechtsgrundlage vorliegt. Dies aufgrund des Fehlens eines Beschlusses der Gemeindeversammlung Wikon bei der Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Korporation Wikon.

Im Weiteren wurde die Gebührenerhebung im bisherigen Versorgungsvertrag nicht genügend festgelegt (es fehlt das Gebührensobjekt, das Gebührenobjekt und der Bemessungsrahmen) was ebenfalls eine ungenügende Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung darstellt.

Vor diesem Hintergrund haben der Korporationsrat und der Gemeinderat Wikon beschlossen, den bisherigen Versorgungsvertrag einer Gesamtrevision zu unterziehen und diesen auch durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Die Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern (uwe) stellt einen den aktuellen Anforderungen entsprechenden Muster-Versorgungsvertrag zur Verfügung. Auf diesem Mustervertrag basiert der zu genehmigende Versorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Wikon und der Korporation Wikon.

Indem der Versorgungsvertrag auch von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, wird die zur Durchsetzung von Gebühren notwendige Rechtsgrundlage geschaffen. Dazu gehört auch, dass im zu genehmigenden Versorgungsvertrag die Gebührenerhebung genauer spezifiziert wird, was mit dem Verweis auf das zu genehmigende Reglement im Art. 3 Abs. 2 («Das Wasserversorgungsreglement des Versorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen») des revidierten Versorgungsvertrags geschieht. Aufgrund des oben erwähnten Gerichtsentscheids revidiert die Korporation Wikon nicht nur das Wasserversorgungsreglement WVR sondern auch den Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinde. Damit sowohl der Wasserversorgungsvertrag wie auch das WVR in Rechtskraft erwachsen, sind diese nach der Genehmigung durch die Korporation Wikon auch der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

3.4 Inkrafttreten

Die Genehmigung des Vertrags und des WVR durch die Generalversammlung der Korporation Wikon ist am 26. April 2024 erfolgt.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird der Versorgungsvertrag sowie das revidierte WVR auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

Unter diesem Link ist der Entwurf des Wasserversorgungsvertrages einsehbar.

www.wikon.ch → Gemeinde → Politik → Gemeindeversammlung

[https://www.wikon.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung.html/95de Wikon](https://www.wikon.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung.html/95de%20Wikon)



3.5 Stellungnahme der Controlling-Kommission

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 7. April 2024 zum Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:



Bericht zum Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

Bericht der Strategischen Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde
Wikon

Als Strategische Controlling-Kommission haben wir den Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 2.5 Controlling.

Der bisherige Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung, entspricht nicht den aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Der vorliegende Vertrag, wurde auf Basis des Kantonalen Mustervertrags erstellt und gemeindespezifisch angepasst. Der Übertragungsakt ist rechtlich gesehen eine Konzession. Die Wasserversorgung ist und bleibt auch bei der Übertragung auf einen privaten Versorgungsträger eine öffentliche Aufgabe.

Durch die Unterzeichnung des Vertrags über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung wird die sichergestellt, dass für die Gebührenerhebung eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt. Der Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung ist somit zweckmässig und angemessen.

Wir empfehlen, den Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung zu genehmigen.

Wikon, den 07. April 2024

Controlling-Kommission Wikon

Sandro Pfister
Präsident

Stefan Lauber
Mitglied

3.6 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Genehmigung des Versorgungsvertrages mit der Korporation Wikon zuzustimmen.

4 Genehmigung des gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglements

4.1 Ausgangslage

Die Korporation Wikon stellt seit 1908 die Wasserversorgung in der Gemeinde Wikon sicher. Im Jahr 1971 hat der Gemeinderat mit der Korporationsgemeinde gestützt auf dem damaligen Wasserversorgungsgesetz eine Vereinbarung getroffen. Gemäss dieser Vereinbarung übernahm die Korporation Wikon die Rechte und Pflichten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wikon. Basierend auf dieser Vereinbarung erliess die Korporation im Jahr 1986 das heute in Kraft stehende Wasserreglement.

Im Juni 2023 hat das Kantonsgericht des Kantons Luzern aufgrund einer Einsprache gegen die Anschlussgebühren ein Urteil gefällt, gemäss welchem für die Erhebung der strittigen Anschlussgebühr eine ungenügende Rechtsgrundlage vorliegt. Dies aufgrund des Fehlens eines Beschlusses der Gemeindeversammlung Wikon bei der Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Korporation Wikon.

Die Korporation Wikon ist deshalb gezwungen, die Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren zu überarbeiten und auf eine zeitgemässe, rechtskonforme und verursachergerechte Basis zu stellen. Dazu ist das Wasserversorgungsreglement (WVR) und der Versorgungsvertrag zu überarbeiten und von der Korporation Wikon und anschliessend von der Gemeinde Wikon zu genehmigen.

4.2 Gesamtrevision Wasserversorgungsreglement

Das WVR der Korporation Wikon datiert aus dem Jahr 1986 und entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen. Zudem basiert das Gebührensystem für die Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren noch immer auf dem sachfremden Gebäudeversicherungswert. Obwohl der Gebäudeversicherungswert von den Gerichten teilweise noch gestützt wird, führt dieser vermehrt zu Unverständnis und zu Diskussionen mit den Gebührendzahlern.

Weil auch das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Wikon noch auf dem Gebäudeversicherungswert basiert und das über 20-jährige SER nicht mehr dem kantonalen Musterreglement entspricht, unterzieht auch die Gemeinde ihr SER einer Gesamtrevision.

Um Synergien bei der Erarbeitung und der künftigen Anwendung der neuen Regelwerke nutzen zu können, hat der Vorstand der Korporation Wikon und der Gemeinderat Wikon die Erarbeitung der beiden Reglemente koordiniert. Für die Wasserversorgung, wie auch für die Siedlungsentwässerung soll ein einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem eingeführt werden.

Die Revision des WVR der Korporation Wikon und des SER der Gemeinde Wikon wird vom für diese Aufgabe spezialisierten Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet.

4.3 Wieso ein neues Reglement?

Ablösung Gebäudeversicherungswert für Anschlussgebühren

Die Anschlussgebührenerhebung basiert beim bisher in Kraft stehenden WVR auf dem Gebäudeversicherungswert. Auch die jährliche Grundtaxe wird aufgrund des Gebäudeversicherungswerts erhoben.

Für die Bauherrschaft ist es schwer nachvollziehbar, warum eine gehobenerere Ausstattung eines Gebäudes (z. B. Personenaufzüge usw.) zu höheren Anschluss- und Grundgebühren für die Wasserversorgung führt. Noch schwieriger werden die Diskussionen, wenn die Bauherrschaft ökologisch sinnvolle Massnahmen, wie bessere Gebäudedämmungen, ökologische Heizsysteme, oder Solaranlagen installiert und dadurch höhere Gebühren für die Wasserversorgung zu bezahlen haben.

Weiter stellen sich Fragen, wie mit periodischen Neubewertungen des Gebäudeversicherungswerts umgegangen werden soll. Und in jüngerer Zeit tauchen auch kritische Fragen bezüglich dem Datenschutz bzw. dem Umgang mit der Information über den Gebäudeversicherungswert auf.

Es ist absehbar, dass künftig zur Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren auf verursachergerechte Bemessungskriterien abgestützt werden muss, um Unzufriedenheit bei den Gebührenzahlern und Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

Einführung verursachergerechtes Gebührensystem

Das bisherige WVR sieht für die Erhebung der Anschlussgebühr den Gebäudeversicherungswert (1.50 %) vor. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich aus einer Mengengebühr (CHF 1.40 pro m³) und einer Grundgebühr, die auf dem Gebäudeversicherungswert (0.2 ‰) basiert zusammen.

Aus oben genannten Gründen streben die Gemeinden für die Gebührenerhebung eine Ablösung des Gebäudeversicherungswerts an. Stattdessen sollen verursachergerechte Bemessungskriterien für die Gebührenerhebung zu Grunde gelegt werden. Das Verursacherprinzip bedingt, dass die Gebühren für jedes Grundstück aufgrund des individuellen Leistungsbezugs festzulegen sind. Dabei sind kostenverursachende Faktoren, wie die Grundstücksfläche, die Bebauungsdichte, die Anzahl Wohneinheiten oder die Bereitstellung von Löschwasser für die Erhebung der Frischwassergebühren und zwar für die Anschluss- wie auch die jährliche Grundgebühr beizuziehen.

Angleichung Wasserversorgungsreglement und Siedlungsentwässerungsreglement

Das Musterreglement-Siedlungsentwässerungsreglement (Muster-SER) des Kantons wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2018 markant überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das kantonale Muster-SER mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden Lösungen für bekannte Probleme aus der Praxis integriert.

Diese Neuerungen sind - wo sinnvoll – auch in das neue WVR der Korporation Wikon eingeflossen. Zudem wird mit dem revidierten WVR das gleiche Gebührensystem umgesetzt, wie mit dem revidierten SER, was die Nutzung von Synergien zulässt.

4.4 Ziele der Reglementsrevision

Folgende Ziele sollen mit der Reglementsrevision erreicht werden:

- Ablösung des Gebäudeversicherungswerts als Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühren;
- Einführung eines zeitgemässen, bewährten und in vielen Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzten Reglements;
- Einheitliches verursachergerechtes Finanzierungs- und Gebührensystem bei der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung;
- Verursachergerechte und differenzierte Anschlussgebührenerhebung bei Nachverdichtungen;
- Gleiche Leistungseinheit zur Erhebung der Anschluss- und Grundgebühr;
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen aus über 60 anderen Gemeinden;
- Nutzung von Synergien bei der Erarbeitung und im praktischen Alltag;
- Gebührenansätze basieren auf einer Kalkulation, bei der die Kosten auf die vorhandenen Leistungseinheiten verteilt werden.

4.5 Neues Gebührensystem

Prinzip

Die Finanzierung der Wasserversorgung steht mit dem überarbeiteten WVR weiterhin auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges (z. B. Aufstockung; Einbau Zweitwohnung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Netto-Kosten, welche der Wasserversorgung für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind.

Die **Betriebsgebühr** ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine **Grund-** und eine **Mengengebühr**.

Das Verursacherprinzip bedingt, dass die Gebühren für jedes Grundstück aufgrund des Leistungsbezugs individuell festzulegen sind. Neben der Grundstücksfläche, der Nutzungsart, der Bebauungsdichte und der Anzahl Wohneinheiten soll auch die Bereitstellung von Löschwasser für die Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs einen Einfluss auf die Anschluss- und Grundgebühren haben.

Die Mengengebühr wird weiterhin aufgrund des Wasserbezugs berechnet. Die Anschluss- und die Grundgebühren werden aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben.

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe des Tarifzonenmodells wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke unabhängig vom Gebäudeversicherungswert individuell quantifiziert. In der praktischen Umsetzung wird jede Parzelle vor Ort bezüglich der kostenverursachenden Faktoren beurteilt und gemäss dem WVR einer Tarifzone zugeteilt. Die Tarifzonenzuteilung dient zur Gewichtung der Grundstücksfläche. Die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche ist die Leistungseinheit, die als Basis zur Erhebung der jährlichen Grundgebühr und zur Anschlussgebühr dient. Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung sind unter anderem:

- Geschossigkeit (Bebauungsdichte)
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe)
- Aussergewöhnliche Nutzung (z. B. Grossverbraucher, saisonale Nutzung usw.)
- Bewohnbarkeit / Zählerdimension (Gewerbe)
- Hydrantendispositiv Löschwasserbereitstellung

Das Tarifzonenmodell ist im WVR beschrieben und die Tarifzonen und Gewichtungen sind im Reglement definiert. Die für die Feineinteilung notwendigen Zuschläge und Abzüge von der Tarifzonenrundeinteilung sind in der Vollzugsverordnung zum WVR (VOWVR) festgelegt. Ein Praxisbeispiel befindet sich im Anhang.

Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten oder bei Umparzellierungen überprüft die Wasserversorgung Wikon die Tarifzoneneinteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt gegebenenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz zu der bisherigen Einteilung eine Anschlussgebühr.

Das Tarifzonenmodell hat sich bei Wasserversorgungen und bei der Siedlungsentwässerung seit über 25 Jahren bewährt und wird in über 60 anderen Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzt.

Mit der Gesamtrevision des WVR werden künftig die Frischwassergebühren basierend auf dem Tarifzonenmodell erhoben.

4.6 Kein Gebührenanstieg – Neue Aufteilung Grund- und Mengengebühr

Die Betriebskosten setzen sich wie bisher zusammen, aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.).

Die langfristig kostendeckenden Kosten wurden mit einer Kostenanalyse im Jahr 2023 kalkuliert. Dabei zeigte sich, dass die bisherigen Betriebsgebührenerträge bereits auf dem kostendeckenden Niveau angesetzt waren und keine Gebührenerhöhung umzusetzen ist. Mit Hilfe der so kalkulierten Kosten und der tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar kalkuliert und festgesetzt werden.

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 40 % der jährlichen Betriebskosten, dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 60 % der jährlichen Betriebskosten, dividiert durch die Summe der von den Benutzern bezogenen Frischwassermenge.

Im aktuellen Zeitpunkt kann die Anzahl Leistungseinheiten aufgrund der tarifzonengewichteten Flächen aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden mit Hilfe der Anzahl angeschlossenen Grundstücke eingeschätzt werden. Die Einteilung in die Tarifzonen wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 für alle Grundstücke vorliegen. Allfällige Abweichungen von den Einschätzungen werden anlässlich einer periodisch durchzuführenden Überprüfung der Gebührenansätze (siehe unten) mit einfließen.

Der Gebührenansatz zur Erhebung der Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche) der heute und künftig (Prognose der Bautätigkeit) angeschlossenen Grundstücke.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) Wasserversorgung Wikon	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührenmodell)	CHF 1.40	0.20 ‰ GV-Wert Nur für Abonnenten	1.50 % GV-Wert
Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell)	CHF 1.30	CHF 0.16 pro gm²	CHF 15.00 pro gm²

Die Betriebsgebühren für die Wasserversorgung liegen im Durchschnitt ungefähr auf dem bisherigen Niveau (CHF 2.18 pro m³ aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr). Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Aufteilung in 40 % Kostenanteil Grund- und 60 % Kostenanteil Mengengebühr der Ansatz für die Mengengebühr leicht reduziert wird.

Daraus folgt, dass je nach Verhältnis des Wasserverbrauchs und der gewichteten Fläche auf einem einzelnen Grundstück die Höhe der Betriebsgebühr von der bisher bezahlten Summe abweichen kann. Der geplante jährliche Gesamtertrag aus den Betriebsgebühren bleibt jedoch auf dem bisherigen Niveau.

Das WVR sieht vor, dass die Gebührenansätze periodisch alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst werden. Das Ziel ist, die Gebühren langfristig ungefähr mit der prognostizierten Teuerung ansteigen zu lassen. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie soll für die Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

4.7 Zeitplan und Inkrafttreten

Die Genehmigung des Vertrags und des WVR durch die Generalversammlung der Korporation Wikon ist am 26. April 2024 erfolgt.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das revidierte WVR sowie der Versorgungsvertrag auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt erfolgt die Inkraftsetzung der Vollzugsverordnung zum WVR durch den Korporationsrat.

Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 1. Juli 2024 gemäss dem neuen WVR erhoben. Konnten für Bauvorhaben mit vor diesem Datum erteilten Baubewilligungen keine Anschlussgebühren nach bisherigem Recht rechtskräftig erhoben werden, sind die Anschlussgebühren gemäss dem vorliegenden WVR zu erheben.

Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Rechnungsstellung im Herbst 2025 gemäss neuem WVR erhoben. Im Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss neuem WVR, ist die Durchführung von Informationssprechstunden vorgesehen, an denen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer individuell über ihre Tarifzoneneinteilung und die Betriebsgebührenrechnung informieren können und allfällige Zusatzinformationen erhalten.

Unter diesem Link ist der Entwurf des Reglementes einsehbar.

www.wikon.ch → Gemeinde → Politik → Gemeindeversammlung

<https://www.wikon.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung.html/95de Wikon>



4.8 Beispielgrundstück

Neubau Wohnhaus mit 3 bewohnbaren Geschossen, 3 Wohnungen; Grundbuchfläche 800 m²; Jährlicher Wasserverbrauch 300 m³. Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs. GV-Wert CHF 1.3 Mio.

Gebührenberechnung

- a) Grundeinteilung (Art. 38 Abs. 2 WVR): «Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten»,
=> Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 4 WVR wird die Tarifzonen-Grundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 7 der Vollzugsverordnung (VOWVR) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2 VOWVR: Brandschutz: Gebäude innerhalb des Hydrantendispositivs
=> KEINE Reduktion der Grundeinteilung
- c) Art. 7 Abs. 3 VOWVR Grundeinteilung Tarifzone 5: durchschnittliche Wohnungszahl zwischen 2 – 4 Einheiten. Im Beispiel 3 Wohnungen.
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 7 Abs. 5 VOWVR: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Brandschutz	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten	+/- 0
d) Spezielle Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	5

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 5 zugeteilt. Gemäss Art. 38 Abs. 2 WVR gilt für die Tarifzone 5 der Gewichtungsfaktor 2.0.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 800 m² x 2.0 x CHF 15.00 = **CHF 24'000.00**

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 800 m² x 2.0 x CHF 0.16 = CHF 256.00

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 300 m³ x CHF 1.30 pro m³ = CHF 390.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 256.00 + CHF 390.00 = **CHF 646.00** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem WVR:

Anschlussgebühr = CHF 1.3 Mio. x 1.5 % = **CHF 19'500.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = CHF 1.3 Mio. x 0.2 ‰ = CHF 260.00

Mengengebühr = 300 m³ x CHF 1.40 = CHF 420.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 260.00 + CHF 420.00 = **CHF 680.00** (exkl. MwSt.)

4.9 Stellungnahme der Controlling-Kommission

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 7. April 2024 zum gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglement wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:



Bericht zum gesamtrevidierten Wasserversorgungs-Reglement

Bericht der Strategischen Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon

Als Strategische Controlling-Kommission haben wir das gesamtrevidierte Wasserversorgungs-Reglement beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 2.5 Controlling.

Auch das Wasserreglement der Korporation Wikon entspricht nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Im neuen Reglement wird vom nicht mehr zeitgemässen Gebäudeversicherungswert, auf eine möglichst Verursachergerechtes System, wie beim Abwasser, umgestellt. Der neue gerechtere Ansatz, geht jedoch auch mit einem höheren Aufwand für dessen Ermittlung einher.

Um künftig die Erhebung der Anschluss- und Grundgebühren auf verursachergerechte Bemessungskriterien abzustützen, ist das gesamtrevidierte Wasserversorgungs-Reglement zweckmässig und angemessen.

Wir empfehlen, das gesamtrevidierte Wasserversorgungsreglement zu genehmigen.

Wikon, den 07. April 2024

Controlling-Kommission Wikon

Sandro Pfister
Präsident

Stefan Lauber
Mitglied

4.10 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Genehmigung des Versorgungsvertrages mit der Korporation Wikon zuzustimmen.

5 Wahl Controlling-Kommission für die Amtsdauer 2024 – 2028

5.1 Informationen des Gemeinderates

Nach § 12 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung erfolgen die Neuwahlen oder Ersatzwahlen des Präsidenten oder der Präsidentin der Controlling-Kommission sowie die zwei weiteren Mitglieder an der Gemeindeversammlung. Die politischen Parteien unterbreiten folgende Nominationen:



Als Präsident der Controlling-Kommission
Eingang 11. März 2024

- Stefan Lauber, oberer Heimatweg 21 (bisher Mitglied), parteilos



Als Mitglied der Controlling-Kommission
Eingang 12. April 2024

- Martin Banz, Michelsmatte 6 (neu), parteilos



Als Mitglied der Controlling-Kommission
Eingang 8. April 2024

- Sandro Pfister, Lätttestrasse 14 (bisher Präsident), SVP

Laut § 123 Stimmrechtsgesetz können die Stimmberechtigten der Gemeindebehörde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. Auch an der Gemeindeversammlung können noch weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

5.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Präsidiums und von zwei Mitgliedern der Controlling-Kommission mit Amtsantritt per 1. September 2024 zu folgen.

Traktandum 6 Verschiedenes

6 Verschiedenes

6.1 Informationen des Gemeinderates

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über aktuelle Themen.

6.2 Umfrage

Die Stimmberechtigten haben gemäss Gemeindeordnung die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Anträge einzureichen.

Auszug aus der Gemeindeordnung vom 01.01.2021

§ 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts einberufen und durchgeführt.

² Die Gemeindeversammlung wird wie folgt einberufen:

- a. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Planung (Budget), in der Regel im Herbst,
- b. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Kontrolle und Steuerung, in der Regel im Frühling,
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht worden sind.

§ 17 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin diese

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2 sind dem Gemeinderat spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung einzureichen. Werden sie zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt, stellt der Gemeinderat spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag dazu. Kann er einen Antrag bis zur übernächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Detaillierte Unterlagen zur Gemeindeversammlung

Auf unserer Website können Sie die detaillierten Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 einsehen.

Scannen Sie den QR-Code, um direkt zur korrekten Website zu gelangen:



Kontaktdaten

Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.

Gemeindeverwaltung Wikon

Heimatweg 3
4806 Wikon

Tel. 062 745 51 31
info@wikon.ch

Einladung zum Apéro

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Gemeinderat zu einem kleinen Apéro ein. Er freut sich auf die persönliche Begegnung und den Austausch mit Ihnen.